

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 22 Juni 2021 um 19.00 Uhr** in der Festhalle der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
 - Billigung des geänderten Planentwurfs und Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13 BauGB
 - Beratung und Beschlussfassung -
02. Arbeitskreis „Kinderbetreuung U 10“
 - Vorstellung der Arbeitsergebnisse -
03. Grundschule Horben; Sicherung des Standorts und einer zukunftsfähigen Schule
 - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung -
04. Kindergarten St. Agatha Horben; Sicherung des Standorts und eines zukunftsfähigen Kindergartens
 - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung -
05. Anschaffung eines Bauhoffahrzeugs
 - Beratung und Beschlussfassung -
06. Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
 - Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2020
 - Grundsatzbeschlussfassung
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 25.05.2021
09. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
10. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', with a stylized, cursive script.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

ausgehängt am: 15.06.2021

abgehängt am:

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		22.06.2021
Aktenzeichen		621.42
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		25/2021

Beratungsvorlage zu TOP 1

2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**
- **Billigung des geänderten Planentwurfs und Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13 BauGB**

I. Sachverhalt

Der ortsansässige Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 157/1, welches am südwestlichen Ortsrand von Langackern liegt, möchte neben dem bestehenden Wohngebäude ein weiteres Wohngebäude in Form eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf errichten. Hierzu hatte der Grundstückseigentümer bereits 2019 eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit dem Ergebnis gestellt, dass das Vorhaben aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Horben“ bzw. im Außenbereich nach § 35 BauGB abgelehnt wurde.

Nach weiterer Abstimmung mit dem Landratsamt, kann einer Wohnbebauung nur zugestimmt werden, wenn die Abgrenzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes beachtet wird und das Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB miteinbezogen wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) von 1978 in der Fassung der 1. Änderung von 1983 entsprechend geändert bzw. für das Teilgrundstück Flst. Nr. 157/1 im Sinne einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert werden muss.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben.

Ziel ist somit, das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB

als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen.

Planverfahren

Im Rahmen der Offenlage sind sowohl von den Behörden als auch von den Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) Stellungnahmen und Anregungen eingegangen. Hierzu wird auf die Synopse mit Beschlussvorschlägen verwiesen.

Aufgrund inhaltlicher Änderungen (u.a. ergänzende Festsetzung zur Bauweise und Firsthöhe) wird es notwendig, eine erneute Offenlage durchzuführen.

Der zuständige Planer wird die wesentlichen Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen in der Sitzung entsprechend vorstellen

II. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen.**
- 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben billigt den geänderten Entwurf der 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ und beschließt aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine erneute Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.**

Anlagen

- Cover
- Satzungsentwurf
- Deckblatt M 1:1.000 bzw. 1:3.000
- Begründung
- Belange des Umweltschutzes und artenschutzfachliche Relevanzprüfung (faktorgrün)

Gemeinde Horben Gemarkung Horben Ortsteil Langackern



2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung)

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung
Deckblatt
Begründung
Anlagen

Stand: 22.06.2021
Fassung: Erneute (2.) Offenlage
gem. § 4a (2) i.V.m § 13 BauGB



fsp.stadtplanung

Fachplaner Partnerschaft mbB
Schneubühlweg 12 | 99095 Burg
Tel. 0361/56875-0, www.fsp-stadtplanung.de

S A T Z U N G

der Gemeinde Horben über

die 2. Änderung der

„Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung)

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am __.__.____ die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften beschlossen.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern werden ergänzt und das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) vom 26.09.1978 (Satzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 14.02.1984 (Genehmigung) einbezogen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Planzeichnung (Deckblatt) vom __.__.____ maßgebend, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des in § 2 dieser Satzung festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4

Ergänzende Festsetzungen

Höhen baulicher Anlagen (§ 9 (2) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) wird eine Firsthöhe von 583,5 m über NN festgesetzt.

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt.

Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- Im Bereich des einbezogenen Grundstückes Flst. Nr. 157/1 (Teil) sind maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Größe und Art siehe Begründung Ziffer 8.8 (Hinweise).

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Oberirdische Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder wassergebundene Decke).
- Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

§ 5

Bestandteile

Bestandteil der Erweiterung der „Innenbereichssatzung Horben“ ist der zeichnerische Teil (Deckblatt im M 1:3.000)

vom __. __. ____

Beigefügt sind:

a) die Begründung

vom __. __. ____

b) der Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen
(Büro faktorgrün)

vom __. __. ____

c) die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung-Relevanzprüfung
(Büro faktorgrün)

vom __. __. ____

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Horben, den

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den __.__.____

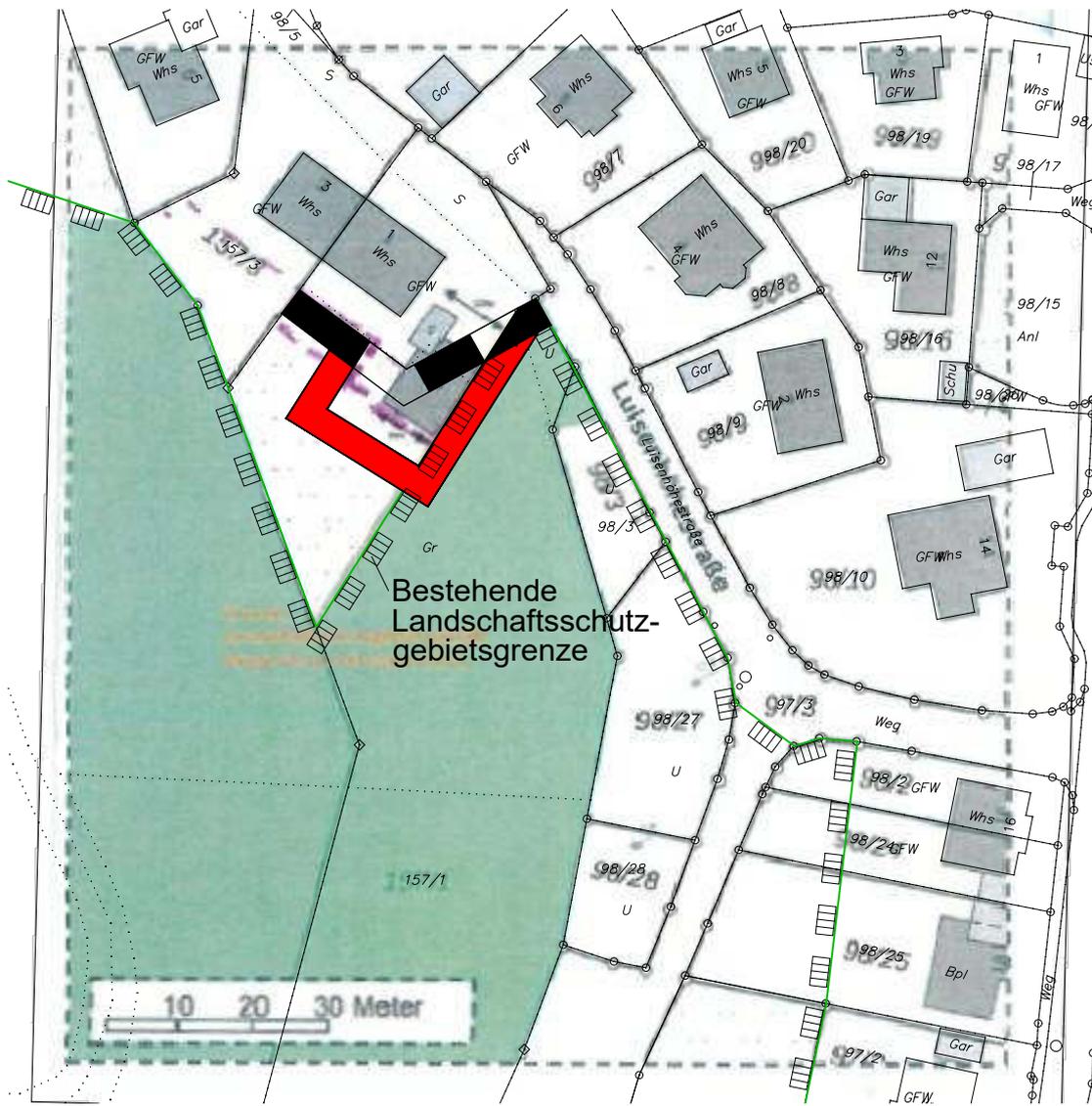
Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__.____.

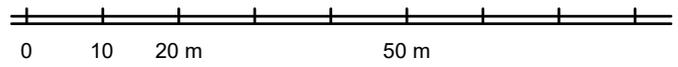
Horben, den __.__.____

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker



Gemeinde Horben

2. Änderung der Innenbereich-Satzung Horben Ortsteil Langackern -Arbeitsplan-



Planstand: 30.04.2021
 Projekt-Nr: S-20-135
 Bearbeiter: Schill / Wa

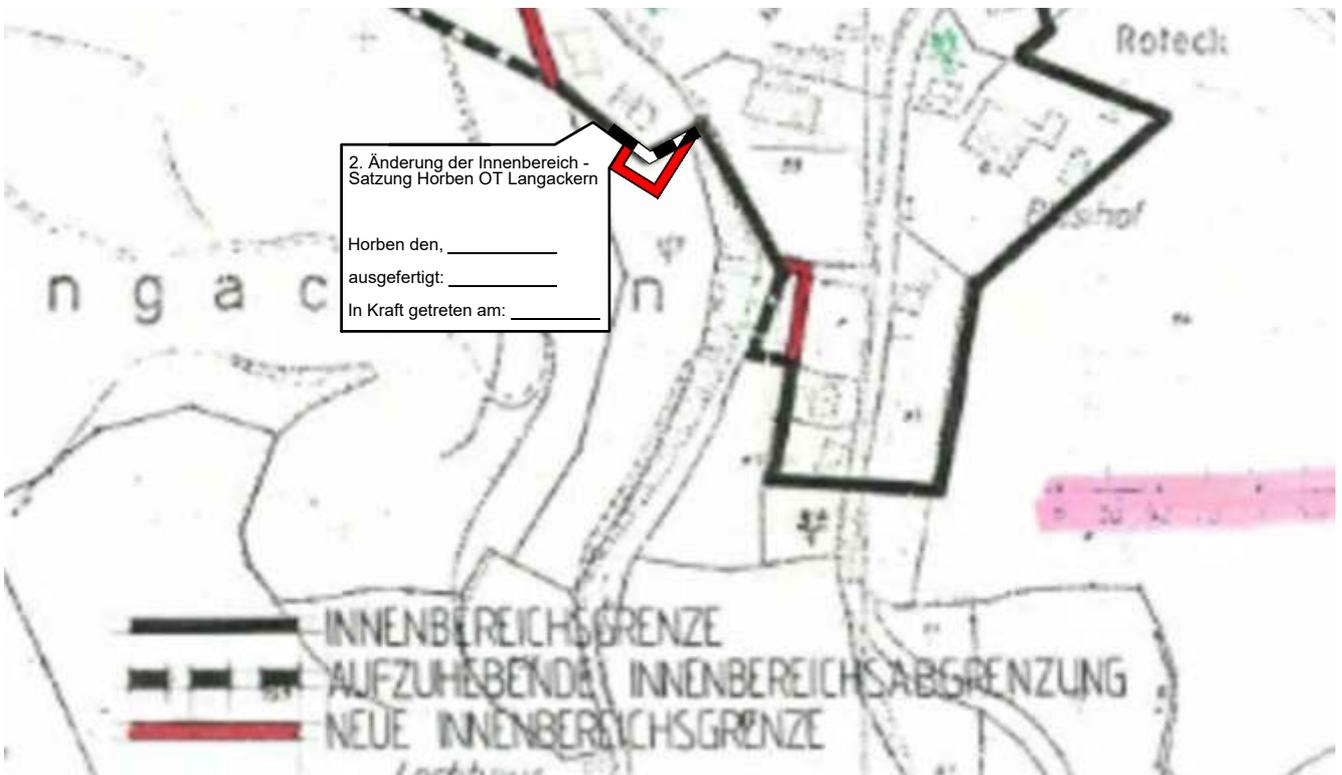
M. 1 / 1000
 Im A4-Format

21-04-30 Innenbereichsatzung (21-04-30).dwg





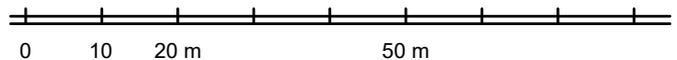
Planausschnitt M. 1:1000 mit aktuellem Kataster



Deckblatt M. 1:3000
zum einpflegen in Originalplan

Gemeinde Horben

2. Änderung der Innenbereich-Satzung Horben Ortsteil Langackern



Planstand: 22.06.2021

Projekt-Nr: S-20-135

Bearbeiter: Schill / Wa

21-06-22 Innenbereichsatzung (21-06-10).dwg

M. 1 / 1000

Im A4-Format

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung	2
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen.....	4
3	PLANUNGSVERFAHREN	5
4	VERFAHRENSABLAUF.....	6
5	PLANUNGSINHALTE	7
6	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	7
7	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
8	HINWEISE.....	8
8.1	Denkmalschutz.....	8
8.2	Altlasten	8
8.3	Bodenschutz	8
8.4	Erdaushub.....	9
8.5	Retentionszisternen	9
8.6	Landwirtschaftliche Emissionen	9
8.7	Artenschutz	9
8.8	Pflanzempfehlungen	9
9	BODENORDNUNG.....	10
10	KOSTEN DER PLANUNG	10
11	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	11

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Horben liegt exponiert auf einem Höhenrücken südlich von Freiburg i.Br. und ist durch eine gewachsene dörfliche Struktur geprägt. In Horben leben derzeit rund 1.200 Menschen.

Der ortsansässige Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 157/1, welches am südwestlichen Ortsrand von Langackern liegt, möchte neben dem bestehenden Wohngebäude ein weiteres Wohngebäude in Form eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf errichten. Hierzu hatte der Grundstückseigentümer bereits 2019 eine Bauvoranfrage bei der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt und diese wieder zurückgezogen.

Im Ergebnis kann aufgrund der Lage im Außenbereich nach § 35 BauGB einer Wohnbebauung nur zugestimmt werden, wenn die Abgrenzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Horben“ beachtet und das Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB miteinbezogen wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) von 1978 in der Fassung der 1. Änderung, genehmigt am 14.02.1984 entsprechend geändert bzw. für das Teilgrundstück Flst. Nr. 157/1 im Sinne einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert wird.

Als Verfahrensart kann das sogenannte vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Danach ist nur ein Verfahrensschritt, nämlich die Offenlage erforderlich.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben (siehe hierzu Ziffer 3 dieser Begründung).

Danach soll das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Teilgrundstück kann von Nordosten über die bestehende „Luisenhöhenstraße“ erschlossen werden, welche an das übergeordnete Verkehrsnetz von Horben angebunden ist.

1.2 Lage des Änderungsbereichs und derzeitige Nutzung

Der Änderungsbereich umfasst einen Teil des Grundstückes Flst. Nr. 157/1. Dieses befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Langackern und grenzt unmittelbar an die „Luisenhöhenstraße“ an.

Es wird begrenzt: Im Nordosten durch die „Luisenhöhenstraße“; im Süden, Südwesten bzw. Westen durch freie Landschaft mit Wiesenflächen und im Nordwesten durch bestehende Bebauung.

Der Änderungsbereich wird derzeit als Garten- bzw. Wiese genutzt. Eingestreut sind einige Gehölze.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs orientiert sich am Kataster bzw. der Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Horben“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Teilgrundstückes ergibt sich aus dem Liegenschaftskataster bzw. der Planzeichnung.



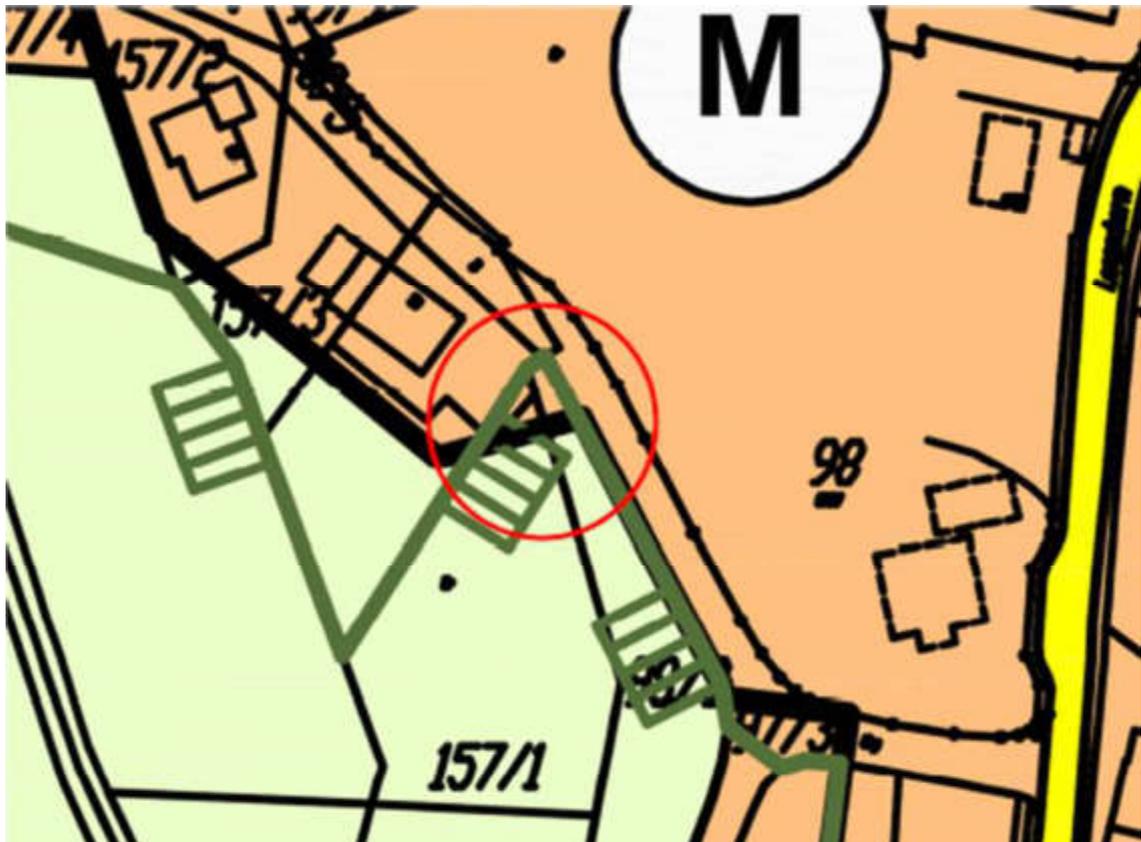
Luftbild mit Geltungsbereich der bestehenden „Innenbereichs-Satzung“ (schwarze Abgrenzung), vorgeschlagener Geltungsbereich der Entwicklungssatzung (rote Abgrenzung) und Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ (grüne Abgrenzung) Quelle: LUBW (ohne Maßstab)

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNG

2.1 Flächennutzungsplan

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist der Erweiterungsbereich im nördlichen Teilbereich bereits als Mischbaufläche (M) dargestellt.

Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Diese Nutzung ist in einem Mischgebiet (M) bzw. Dorfgebiet (MD) grundsätzlich zulässig. Insofern entspricht die Planung den Darstellungen bzw. den Zielen des Flächennutzungsplans.



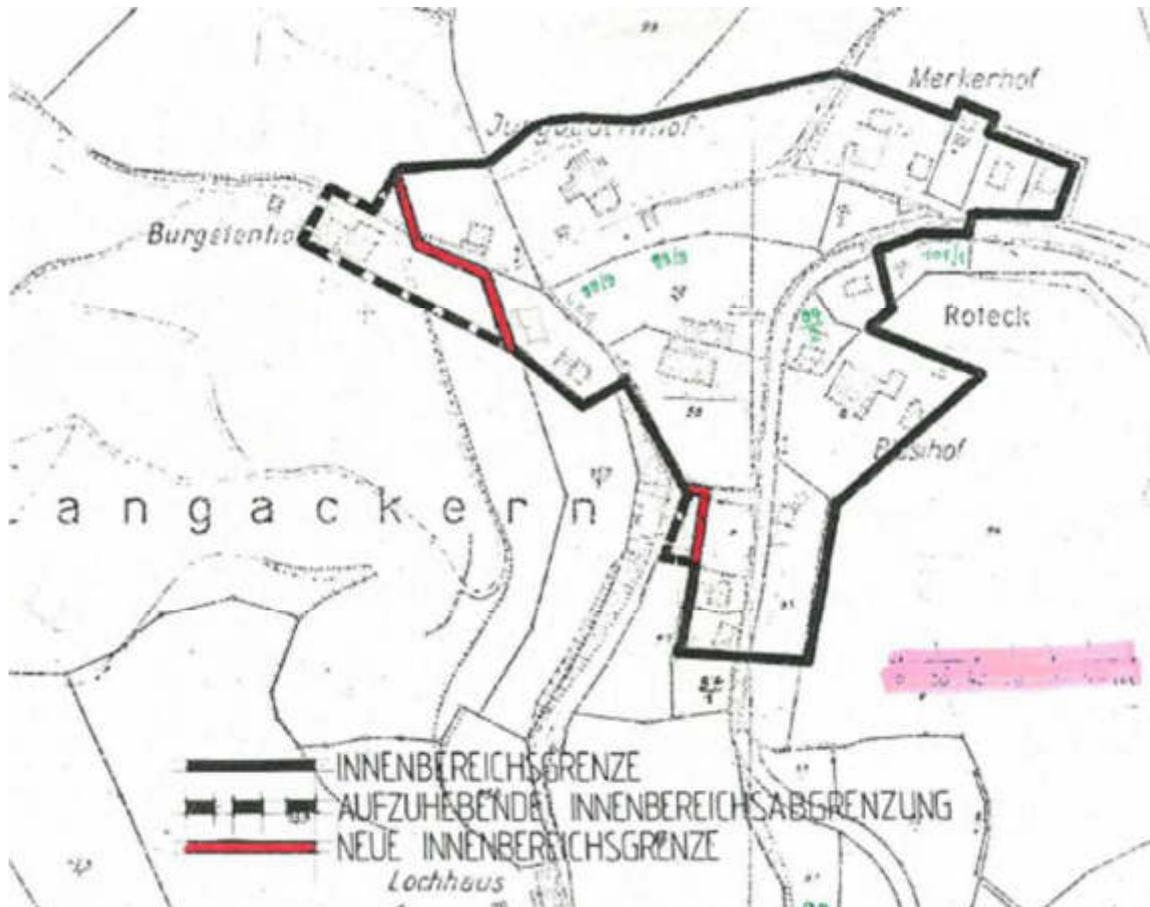
Aktueller Flächennutzungsplanausschnitt mit ungefährender Darstellung des Erweiterungsbereiches (rote Abgrenzung) ohne Maßstab.

2.2 Angrenzende Bebauungspläne und Satzungen

Durch die vorliegende Planung wird die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB um das Teil-Grundstück Flst.-Nr. 157/1 erweitert. Dies wird bei der Bekanntmachung und in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Aus der untenstehenden Abbildung ist ersichtlich, dass die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil „Langackern“ im Jahr 1983 bereits eine Änderung erfahren hat.

Im Rahmen dieser Änderung wurden zwei Teilbereiche im Südwesten und Nordwesten aus dem Geltungsbereich herausgenommen (siehe Planausschnitt).



Bestehende Innenbereichssatzung mit 1. Änderung, Gemeinde Horben (ohne Maßstab)

3 PLANUNGSVERFAHREN

Im vorliegenden Fall hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, das planungsrechtliche Instrument der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB anzuwenden, über die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächendurch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Für diese Planung spricht auch, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht.

Zum besseren Verständnis wird auf Grund der seit Jahrzehnten gültigen „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) für das vorliegende Vorhaben von der 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“ gesprochen und auf dieser ein entsprechendes Deckblatt aufgebracht.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen für die Erweiterung der „Innenbereichssatzung Horben“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) vorliegen:

- Die Entwicklung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Was vorliegend der Fall ist. Die einzubeziehende Fläche grenzt unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und rundet diesen nach Südosten in maßvoller Weise ab. Damit ist diese Fläche durch die bauliche Nutzung des

angrenzenden Bereichs bzw. durch die angrenzende Bebauung eindeutig geprägt. In diesem Zusammenhang wird der Geltungsbereich unter Beachtung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze sehr eng gefasst, so dass eine Bebauung nur eingeschränkt möglich ist.

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Auch diese Voraussetzung wird erfüllt.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) liegen etwa 3 km vom Änderungsbereich entfernt. Aufgrund der großen Entfernung und der Größe bzw. Struktur des Änderungsbereichs sind keine Beeinträchtigungen der maßgebenden Schutzgüter zu erwarten.
- Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Auch dies ist der Fall, da innerhalb der gesamten Gemarkung keine derartigen Anlagen vorhanden sind.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Innenbereichssatzungen die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird auf die Umweltprüfung, auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der Eingriff zu bewerten. Hierzu hat das Büro faktorgrün in Freiburg einen Umweltbeitrag mit einer Bilanzierung sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet, welche der Änderung als Anlagen beigefügt sind.

4 VERFAHRENSABLAUF

- | | |
|--|--|
| 23.02.2021 | Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. |
| 23.02.2021 | Der Gemeinderat billigt die Planungsinhalte und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB |
| 22.03.2021 bis
23.04.2021 | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB |
| Anschreiben
vom 08.03.2021
mit Frist bis | Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

23.04.2021

_____._____._____ Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen
Stellungnahmen aus der Offenlage und beschließt aufgrund inhaltlicher
Änderungen eine erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB durchzuführen.

_____._____._____ bis Erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a
_____._____._____ (3) BauGB

Anschreiben Erneute Durchführung der Behördenbeteiligung und Träger öff-
vom _____._____._____ fentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
mit Frist bis

_____._____._____ Der Gemeinderat behandelt die in der erneuten (2.) Offenlage
_____._____._____ eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 2. Änderung
der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang be-
bauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung)
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

5 PLANUNGSINHALTE

Geplant ist, den Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung entsprechend zu erweitern, um planungsrechtlich die Möglichkeit für ein zusätzliches Wohngebäude zu schaffen. Hierbei erfolgt die neue Abgrenzung des Geltungsbereichs im Südosten entlang der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze und verbindet sich dann mit dem bestehenden Geltungsbereich der Innenbereichssatzung. D.h., dass der neue Geltungsbereich sehr eng gefasst ist, so dass bei der Anordnung des Gebäudes nur ein sehr geringer Spielraum für eine zukünftige Bebauung gegeben ist.

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets bzw. der freien Landschaft, soll im Zusammenhang mit der baulichen Umgebung an der Stelle eine zu große bauliche Verdichtung vermieden werden, weshalb für den Änderungsbereich festgesetzt wird, dass maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind. Ergänzend hierzu wird geregelt, dass nur eine offene Bauweise mit einer Einzelhausbebauung zulässig ist. Damit soll vermieden werden, dass z.B. ein Doppelhaus mit insgesamt vier Wohneinheiten entstehen kann, was der baulichen Dichte in diesem Teilbereich am Ortsrand auch im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung widerspricht.

Damit das zukünftige Gebäude in der Höhe nicht zu massiv in Erscheinung tritt bzw. sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, wird eine maximale Firsthöhe von 583,5 m über NN festgesetzt. Diese Höhe liegt dabei in etwa 5,5 m über der Oberkante der im Norden vorbeiführenden Luisenhöhenstraße.

Als Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft ist pro angefangener 400 m² ein mittelkroniger, heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum (altbewährte Sorten) zu pflanzen. Zudem sind oberirdische Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrasen oder wassergebundene Decke) sowie Kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

6 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Da es sich um eine Erweiterung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben“ (Innenbereichssatzung) im vereinfachten

Verfahren handelt, ist die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nicht erforderlich (siehe Ziffer 3). Dennoch sind artenschutzrechtliche Belange und der Eingriff zu berücksichtigen.

Durch das Büro faktorgrün in Freiburg wurden hierzu ein Umweltbeitrag und eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erarbeitet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass kein vertiefender Untersuchungsbedarf besteht, da im Änderungsbereich keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbeitrag und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung verwiesen, welche als Anlagen der 2. Änderung beigefügt sind.

7 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die verkehrliche Erschließung des Teil-Grundstücks mit der geplanten Bebauung erfolgt direkt von Nordosten über die „Luisenhöhenstraße“, von wo auch die technische Ver- und Entsorgung gegeben ist.

8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

8.1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

8.2 Landschaftsschutzgebiet

Angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatSchG). Die LSG- Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet Horben ist zu beachten. Sofern Erschließungsmaßnahmen für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich werden und ein Garten angelegt wird, darf das LSG „Horben“ davon weder beeinträchtigt, noch darf der Garten in Erweiterung des Baugrundstücks in das LSG „Horben“ verlegt werden.

8.3 Altlasten

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Grundstück nicht bekannt. Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8.4 Bodenschutz

Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731

„Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.

8.5 Erdaushub

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Fällt Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastetem Erdaushub ist unzulässig.

8.6 Retentionszisternen

Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC-Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.

8.7 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Gemeinde Horben mit Ortsteilen ist durch die Landwirtschaft geprägt. Insbesondere grenzen im Westen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen an. Dadurch kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis, zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind.

8.8 Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume und Sträucher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden dürfen.

8.9 Pflanzempfehlungen

Bäume 2xv, Stammumfang 14-16 cm

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher 80-100 cm

- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

8.10 Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

8.11 Hydranten

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

8.12 Rettungswege, Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

8.13 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8.14 Allgemeine Hinweise zur Geologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

9 BODENORDNUNG

Maßnahmen zur Bodenordnung sind durch die geplante Bebauung nicht erforderlich.

10 KOSTEN DER PLANUNG

Die interne, technische Erschließung mit notwendigen Versorgungsleitungen kann über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Horben von der „Luisenstraße“ her erfolgen und geht zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

11 STÄDTEBAULICHE DATEN

Erweiterungsbereich

ca. 214 m²

Gemeinde Horben, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie die zugehörige Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmen.

Horben, den ____.

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der ____.

Horben, den ____.

Der Bürgermeister
Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinde Horben

2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 22.06.2021
Zweite Offenlage



Gemeinde Horben, 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“, Umweltbeitrag,
Zweite Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	1
1.3 Geschützte Bereiche	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	4
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	4
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	5
4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	11
4.1 Bilanzierung der Schutzgüter	11
5. Bilanzierung nach Ökopunkten	13
5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
5.2 Schutzgut Boden	13
5.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten	14
5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen	15
6. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	15
7. Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis)	1
Abb. 2: Bereich des Plangebiets (gelb markiert). Es grenzen das Landschaftsschutzgebiet (grün) und ein geschütztes Biotop (rot) an.	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet	13
Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet	14
Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden	14
Tab. 4: Bilanz externe Ausgleichsmaßnahmen	15

Anhang

- Fotodokumentation

Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Langacker“. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Ein vollständiger Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung der Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Jedoch sind eine Betrachtung der Umweltbelange in Form eines Umweltbeitrags, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die hiermit vorgelegt werden.

Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 214 m².

Lage des Plangebiets



Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des
Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind für Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 die Umweltbelange sowie gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage) verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)*

Das nächste Vogelschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 8114441, „Südschwarzwald“) liegt ca. 3 km vom Plangebiet entfernt in südöstlicher Richtung. Die beiden nächsten FFH-Gebiete (Schutzgebiets-Nr. 8013341, „Schauinsland“ und Nr. 8012342 „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“) liegen ebenfalls ca. 3 km in südöstlicher, bzw. südwestlicher Richtung. Keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

*Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)*

Das Plangebiet liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. Die Entwicklungszone soll eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen fördern, es gibt dort jedoch keine festen Maßnahmen, die umgesetzt werden. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens steht dem Zweck der Entwicklungszone nicht entgegen.

Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 Horben an, berührt dieses aber nicht (siehe Abb. 2). Die Schutzziele des LSGs werden nicht beeinträchtigt.

Naturpark
(§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt komplett im Naturpark Südschwarzwald. Das Vorhaben steht den Schutzzielen des Naturparks jedoch aller Voraussicht nach nicht entgegen.

Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Geschützte Biotope
(§ 30 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope. Südöstlich grenzt eine geschützte Feldhecke an (Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“, siehe Abb. 2).



Abb. 2: Bereich des Plangebiets (gelb markiert). Es grenzen das Landschaftsschutzgebiet (grün) und ein geschütztes Biotop (rot) an.

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Horben hat keine Baumschutzsatzung.

*Festgesetzte
Überschwemmungsgebiete*
(§ 78 WHG, § 65 WG)

Nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Flächennutzungsplan

Im aktuell gültigen FNP ist der Erweiterungsbereich als Mischbaufläche (M) dargestellt. Die geplante Wohnnutzung ist in einem Mischgebiet, bzw. Dorfgebiet (MD) grundsätzlich zulässig.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine besonderen Aussagen.

*Bestehende
Bebauungspläne*

Es liegen keine gültigen Bebauungspläne im Bereich des Plangebiets.

Biotopverbund

Es sind keine Kernflächen oder Suchräume für den Biotopverbund von der Planung betroffen.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 09.12.2020
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, Online-Kartenviewer (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)
- Aktueller FNP der VVG Hexental vom 12.06.2008
- Klimadaten von Horben von meteoblue.com

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Bodeneingriffe durch Aufschüttung, Abtrag und Umlagerung, dadurch Störung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung von Baumaterial
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude, Zufahrt, Nebenanlagen

Betriebsbedingt

- Störungen durch menschliche Anwesenheit
- Lichtemissionen durch das Gebäude
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut / Prüfaspekte</i>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	Die Fläche wird aktuell hauptsächlich als Garten genutzt und ist unversiegelt.	Der Anteil der versiegelten Fläche wird ansteigen, der Grad der Versiegelung wird sich an der umliegenden Bebauung orientieren.
Boden		
<i>Bodentypen</i>	Der Bodentyp ist hier Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt. Die Luftkapazität wird mit mittel bis hoch angegeben, die Wasserdurchlässigkeit mit mittel bis sehr hoch. Zur Erodierbarkeit werden keine Angaben gemacht, der Boden tritt selten unter Ackernutzung auf.	Durch Abgrabung, Aufschüttung und Umlagerung werden die Bodenfunktionen in den betroffenen Bereichen deutlich gestört, da das natürliche Bodengefüge verändert wird. Auf den versiegelten Flächen gehen alle natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren.
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)</p> <p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,5)</p> <p>Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel (2,0)</p> <p>Die Bewertung „hoch“ oder „sehr hoch“ für die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird nicht erreicht.</p> <p>Gesamtbewertung: 1,83</p>	<p>Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es im Bereich von versiegelten Flächen zur dauerhaften Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen. Im Bereich von wasserdurchlässig befestigten Flächen kann ein geringer Teil der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ erhalten werden.</p> <p>Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen des abgerundeten Siedlungsbereichs wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten Bereichen • verringerte Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet (Gärten) <p>Es wird folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Versiegelungsgrad</i>	Die Fläche ist aktuell komplett unversiegelt.	Auf der Fläche wird der Anteil der versiegelten Fläche steigen. Die zulässige versiegelbare Fläche wird sich an der umgebenden Bebauung orientieren, die GRZ liegt bei ca. 0,4. Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch die Maßnahmen unter dem Punkt „Funktionsbewertung“ (siehe oben) vermindert werden.
<i>Alllasten</i>	Es sind keine Alllasten bekannt.	Keine Auswirkungen.
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	Im Plangebiet ist ein Grundwassergeringleiter aus Festgestein vorhanden mit einer geringen bis sehr geringen Ergiebigkeit.	Durch das Vorhaben wird es aufgrund der Versiegelung zu einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Da das Plangebiet bei der Grundwasserneubildung jedoch aktuell bereits keine wichtige Rolle einnimmt und zudem eine geringe Flächenausdehnung hat, kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.
<i>Oberflächengewässer</i>	Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	Langackern ist südlich von Freiburg gelegen, in der Vorbergzone des Schwarzwaldes. Der meiste Niederschlag fällt hier im Dezember mit durchschnittlich 123 mm. Die wärmsten Tage mit einem durchschnittlichen Tagesmaximum von 23°C sind im August, die kältesten Tage mit einem Tagesmaximum von 5 °C im Dezember und Januar.	Maßnahmen der Klimaanpassung werden im vorliegenden Fall nicht ergriffen. Da es sich um ein sehr kleinflächiges Vorhaben handelt, sind die Auswirkungen durch die geplante Bebauung als sehr gering einzuschätzen. Explizite Maßnahmen zu Klimaschutz sind in diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Die Nutzung von Solarenergie auf der Dachfläche wird möglich sein.

Schutzgut / Prüf Aspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss, Lufthygiene</i>	Langackern befindet sich in einer Hanglage und wird somit von talwärts gerichteten Winden gut durchlüftet. Die Windrichtung verläuft meistens von Süden nach Westen. Es gibt aktuell keine Hindernisse, die den Luftaustausch behindern. Bedeutsame Luftschadstoffemittenten gibt es nicht.	Durch das Vorhaben wird der Luftaustausch nicht verringert. Die kaltluftproduzierende Fläche wird durch die geplante Versiegelung geringfügig verringert. Eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der Lufthygiene ist jedoch nicht zu erwarten.
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Aktuell entstehen in dem Plangebiet keine nennenswerten Emissionen.	Im Zuge der Bebauung mit einem Wohnhaus wird die Menge an Emissionen zunehmen (Luftschadstoffemissionen durch die Heizung und den Verkehr, Lärmemissionen). Die Emissionen werden sich in dem für Wohnnutzung üblichen Rahmen bewegen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	Die Biotoptypen im Plangebiet setzen sich aus Gartenfläche mit Beeten und (Zier-) Sträuchern, sowie einem kleinen Hüttchen und Fettwiese zusammen. Gehölzstrukturen waren zum Zeitpunkt der Begutachtung auf der Fettwiese nicht (mehr) vorhanden. Der Apfelbaum dort wurde bereits gefällt und die Sträucher im westlichen Bereich auf den Stock gesetzt. Die Biotopstrukturen sind somit wenig vielfältig und bieten nur wenig Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.	Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die bestehenden Biotopstrukturen komplett zerstört und der Bereich in Teilen dauerhaft überbaut werden. Es wird so dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört werden. Teile des Plangebiets werden nach Umsetzung des Bauvorhabens wieder gärtnerisch angelegt. Vermindert werden können die negativen Auswirkungen durch die folgende grünordnerische Festsetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Es befinden sich keine geschützten Pflanzen im Plangebiet.	Keine Auswirkungen.
<i>Habitatpotenzial</i>	Die Fläche ist geprägt durch die angrenzende Wohnbebauung. Der Gartenanteil bietet durch die Beete nur ein geringes Habitatpotential für allgemein verbreitete Arten. Die Wiesenfläche im südlichen	Durch das Vorhaben werden die Biotoptypen überbaut. Für die dort lebenden, allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten geht somit dauerhaft Lebensraum verloren.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	Bereich bietet ebenfalls allgemein verbreiteten Insekten- und Pflanzenarten, sowie Wirbeltieren wie Mäusen, Igel und Hasen einen (Teil-) Lebensraum.	<p>Nach der Umsetzung des Vorhabens werden die unversiegelten Bereiche wieder gärtnerisch genutzt.</p> <p>Zur Verminderung der Auswirkungen wird folgendes Pflanzgebot festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	<p>Der Ort Langackern ist umgeben von Wiesen und Weiden mit eingestreuten Hecken und Obstbäumen. Im weiteren Umkreis ist die Ortschaft von Waldflächen umgeben. Das Landschaftsbild ist dörflich, bzw. ländlich geprägt. Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet, welches das sehr hochwertige und abwechslungsreiche Landschaftsbild bewahren soll.</p> <p>Das Relief ist im Plangebiet und dem umliegenden Bereich sehr ausgeprägt, es fällt nach Westen hin steil ab und ergibt einen Blick in das darunterliegende Tal.</p>	<p>Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Der Bau eines zusätzlichen Wohnhauses im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende Ortsbild ein.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.</p>
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz und enthält daher keine öffentliche Erholungsinfrastruktur und wird auch nicht von der Öffentlichkeit zur Erholung genutzt.</p> <p>Der vorhandene Privatgarten hat für die Anwohner eine Erholungsfunktion.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird die Erholungseignung des Ortes nicht verringert, da die nicht bebauten Flächen wieder gärtnerisch zu gestalten sind. Es kommt zu keinen erheblichen Einschränkungen der Erholungseignung.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Vorbelastung</i>	Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Bebauung und auch den Anwohnerverkehr leicht vorbelastet.	Durch die geplante Bebauung wird es zu keiner erkennbaren Veränderung und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Situation vor Ort kommen. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.
Mensch		
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	Es bestehen Vorbelastungen durch die umgebende Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzung und die hauptsächlich von Anwohnern genutzte Straße. Die bestehende Belastung ist jedoch als gering einzuschätzen.	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es voraussichtlich zu einer minimalen und daher nicht wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmbelastung im Plangebiet. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Wie bei den Lärmemissionen besteht auch bei den Luftschadstoffemissionen bereits eine geringe Vorbelastung durch die umgebenden Nutzungen. Diese ist jedoch als gering einzustufen.	Durch die neugeplante Wohnbebauung im Plangebiet wird sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich voraussichtlich minimal erhöhen, Auswirkungen werden nicht spürbar sein. Maßnahmen sind daher nicht notwendig.
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Durch die ländliche Lage und die direkt angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht aktuell eine gewisse Belastung durch Lärm, Staub und Gerüche.	Die Belastung wird aller Voraussicht nach auch nach der Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben. Sie ist als ortstypisch hinzunehmen und führt zu keinen unzumutbaren Belastungen.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bekannt.	Keine Auswirkungen.
<i>Baudenkmale</i>	Es sind keine Baudenkmale bekannt.	Keine Auswirkungen.
Geschützte Bereiche		
	Es sind keine geschützten Bereiche durch das Vorhaben betroffen. Angrenzend liegende geschützte Bereiche werden nicht beeinträchtigt.	Keine Auswirkungen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
------------------------------------	----------------------------	--

Abwasser und Abfall

Aktuell fallen in dem Plangebiet keine Abfälle und Abwässer an.

Das Plangebiet wird an die lokale Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen, so dass alles ordnungsgemäß entsorgt wird.

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Derzeit wird im Plangebiet keine Nutzung von erneuerbaren Energien betrieben.

Das ermittelte Solarpotential auf bestehenden Dachflächen ist gut. Die Nutzung von Solaranlagen auf künftigen Dächern ist möglich.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

4.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN/FLÄCHE	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung von Boden, damit dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen 	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgutübergreifend durch das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ (Baumpflanzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügig verringerte Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügig verringerte Kaltluftentstehung durch Versiegelung von kaltluftproduzierenden Freiflächen Geringfügig erhöhter Ausstoß von Luftschadstoffen durch Wohngebäude 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die geplante Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Grad der Versiegelung orientiert sich an dem der umliegenden Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Plangebietsintern: Pflanzung von 1 mittelkronigen heimischen Laubbaum oder einem hochstämmigen Obstbaum und 3 Laubsträuchern Externe Ausgleichsmaßnahme: Pflanzung von 5 heimischen Laubbäumen oder 5 hochstämmigen Obstbäumen auf Flst. Nr. 157/1 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> Bau eines zusätzlichen Wohngebäudes 	<ul style="list-style-type: none"> Die künftige Bebauung orientiert sich an der bereits bestehenden 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
<p>Gesamtfazit: Bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht mit dem Verbleib erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>				

5. Bilanzierung nach Ökopunkten

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Ausgangszustand	60.63 Nutz- und Ziergarten	62		6	372
	33.41 Fettwiese	152		13	1.976
					0
	Summe Ausgangszustand	214			2.348
				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Planungszustand	60,10 Bauwerk, versiegelte Fläche	128		1	128
	60.63 Nutz- und Ziergarten	86		6	516
	Einzelbaum		1	608	608
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	214			1.252
Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand					-1.096

5.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ist-Zustand	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, beeinträchtigt	62	1,00	4,00	248
	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, unverändert	152	1,83	7,32	1.113
	Summe Ausgangszustand	214			1.361
			Bodenfunktionen		
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Plan-zustand	Vollständig versiegelter Bereich (Gebäude, Nebenanlagen)	128	0,00	0,00	0
	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, beeinträchtigt	86	1,00	4,00	344
	Summe Planungszustand	214			344
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				-1.017

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Kompensation des Ökopunktedefizits für das Schutzgut Boden

Die Festlegung von schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht möglich, da kein Boden zur Aufwertung verfügbar ist. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden daher schutzgutübergreifend kompensiert, indem der Ökopunkte-Überschuss beim Schutzgut Tiere und Pflanzen dem Schutzgut Boden angerechnet wird.

5.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle (Tab. 3) zeigt die Gesamtbilanz im Plangebiet. Demnach verbleibt nach Anrechnung der grünordnerischen Maßnahme im Plangebiet ein Defizit von -2.113 Ökopunkten. Da das Plangebiet zu klein ist, um die benötigten Ausgleichspflanzungen darin unterzubringen, ist das Defizit extern auszugleichen.

Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	Gesamtdefizit
Bilanz im Plangebiet	-1.096	-1.017	-2.113

5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen finden auf Flst. Nr. 157/1 statt, direkt südlich an das Plangebiet anschließend. Es werden insgesamt 5 heimische Laubbäume oder 5 hochstämmige Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 cm gepflanzt. Geeignete heimische Laubbäume finden sich in Kap. 6. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und dauerhaft zu pflegen und die Bäume bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Summe der durch die Pflanzung gewonnenen Ökopunkte (2.280 ÖP, siehe Tab. 4) gleicht das durch die Bebauung entstehende Defizit von -2.113 ÖP (siehe Tab. 3) vollständig aus.

Tab. 4: Bilanz externe Ausgleichsmaßnahmen

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt
Planung	Laubbaum auf Fettwiese Flst. 157/1, StU mind. 16 cm		5	456	2.280
	Summe Planungszustand				

6. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Oberirdische Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder wassergebundene Decke).
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Pflanzgebote und
Pflanzbindungen
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

- Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise

- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
- Geeignete heimische Laubbäume:
 - Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 - Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Geeignete heimische Laubsträucher:
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

7. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Anlass hierzu ist eine private Bauanfrage für ein Einfamilienhaus. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren mit nur einer Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Ein vollständiger Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung der Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Jedoch sind eine Betrachtung der Umweltbelange in Form eines Umweltbeitrags, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die hiermit vorgelegt werden.

Aufgabenstellung

Im Umweltbeitrag wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Schutzgüter untersucht. Der geplante Eingriff in die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen wurde zudem in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz bilanziert und ein entsprechender Ausgleich festgelegt. Zudem wurden Empfehlungen für verschiedene grünordnerische Maßnahmen gegeben, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter verringern sollen.

Ergebnis

Die Prüfung ergab, dass die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholungsraum nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und die Auswirkungen minimal sind.

Bei der Bilanzierung des Eingriffs in die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen ergab sich nach Einbezug der internen Ausgleichsmaßnahmen ein geringes Defizit von -1.096 Ökopunkten für

das Schutzgut Tiere und Pflanzen und von -1.017 für das Schutzgut Boden. Dies ergibt ein Gesamtdefizit von -2.113 ÖP. Durch die Pflanzung von 5 Bäumen auf Flst. Nr. 157/1 lässt sich dieses Defizit vollständig ausgleichen. Diese externen Ausgleichsmaßnahmen müssen vertraglich gesichert und gepflegt werden.

Anhang

Fotodokumentation



Gartenbereich im Plangebiet.



Der Pflock links im Bild markiert sie südlichste Ecke des Plangebiets. Im Vordergrund ist der gefällt Baum zu sehen, im Hintergrund rechts die auf den Stock gesetzten Büsche.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Blick von Süden auf das Plangebiet.

Gemeinde Horben

2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 22.06.2021
Zweite Offenlage



Gemeinde Horben, 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Zweite Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).....	1
--	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes erfolgt durch diese Relevanzprüfung, die mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufdeckt und das weitere Vorgehen beschreibt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Horben im Ortsteil Langackern. Das Plangebiet befindet sich am Westrand der Siedlung, westlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (in diesem Dokument ist nur der erste Teil erfolgt):

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen

men – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2 Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2 Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher be-

trachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 09.12.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gartenfläche mit Beeten, sowie kleinen Steinmauerchen
- Geschotterte Zufahrt
- Wenige Sträucher, zum Zeitpunkt der Begehung auf den Stock gesetzt; der im Luftbild noch erkennbare Baum wurde bereits gefällt

- Fettwiese

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 157/1 möchte neben dem dort bereits bestehenden ein weiteres Wohngebäude bauen. Für den Eigenbedarf soll hier ein Einfamilienhaus entstehen. Es handelt sich hiermit um einen einzelnen Bauplatz und das dort entstehende Gebäude wird an die bereits vorhandene Infrastruktur angeschlossen. Die Erschließung erfolgt über die Luisenhöhestraße, die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abfällen sind somit gesichert. Der Grad der Versiegelung wird sich an dem der umliegenden Bebauung orientieren.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Emissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen (durch Baustellenfahrzeuge) und Staub • Eingriffe in den Boden (Abtrag, Umlagerung und Aufschüttung) und somit Beeinträchtigung der Bodenfunktionen • Beseitigung von Gehölzen sowie der Vegetationsdecke
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Überbauung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Dauerhafte Vernichtung aller natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von versiegelten Bodenflächen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind die Emissionen zu erwarten, die mit der Nutzung eines Wohnhauses einhergehen (geringe Lärm- und Lichtemissionen, Luftschadstoffe)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeerntet, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet ist sehr siedlungsnah und besteht größtenteils aus Ziergarten und Fettwiese. Baumhöhle oder ähnliche Strukturen für Höhlenbrüter sind nicht betroffen. Aufgrund der Siedlungsnähe und der geringen Ausdehnung der Gebüsche können Gebüschbrüter wie z.B. die Goldammer ausgeschlossen werden.

Für weitere in solchen Lebensräumen potentiell vorkommende relevante Vogelarten (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling) fehlen geeignete Habitatstrukturen, wie Hecken, kleinteilige Strukturen aus Gehölzen, Stauden und offenen Bereichen sowie Baumhöhlen. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund

fehlender Gewässerlebensräume), sowie der Käfer (fehlende Gewässer- und / oder Totholzlebensräume). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Für ein Vorkommen der Haselmaus fehlen die dichten Gebüsche.

Quartiere von Fledermäusen können im Plangebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da weder die entsprechenden Gehölze, noch geeignete Gebäude vorhanden sind. Es ist wahrscheinlich, dass siedlungstolerante Fledermäuse, wie z.B. die Zwergfledermaus das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Der durch die Bebauung entstehende Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch als keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu sehen, da die überbaute Fläche einerseits eher gering ist und das überbaute Areal zudem keinen essentiellen Nahrungsraum darstellt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nach der Begehungen am 09.12.2020 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate (wenig Versteckmöglichkeiten, eher wenig Insekten als Nahrung) ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Diese Lebensräume sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorhanden. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind nicht geeignet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab keinen vertieften Untersuchungsbedarf, da im Plangebiet keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Gartenbereich im Plangebiet.



Der Pflock links im Bild markiert sie südlichste Ecke des Plangebiets. Im Vordergrund ist der gefällt Baum zu sehen, im Hintergrund rechts die auf den Stock gesetzten Büsche.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Blick von Süden auf das Plangebiet.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	6
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz	9
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	10
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	13
A.8	PLEdoc GmbH	13
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14
A.10	Amprion GmbH	14
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB	14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden ..	14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht	14
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation	14
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	15
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima	15
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung	15
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger	15
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat	15
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	15
	(Schreiben vom 16.03.2021)	15
B.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein	15
B.12	IHK Südlicher Oberrhein	15
B.13	Handelsverband Südbaden e.V.	15
B.14	Netze BW GmbH	15
B.15	ED Netze GmbH	15
B.16	bnNETZE GmbH	15
B.17	Unitymedia BW GmbH (Vodafone)	15
B.18	terranets bw GmbH	15
B.19	Transnet BW GmbH	15
B.20	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg AK Freiburg-Kaiserstuhl	15
B.21	Zweckverband Wasserversorgung Hexental	15
B.22	Stadt Freiburg	15
B.23	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen	15
B.24	Landesamt für Denkmalpflege	15
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	15
B.26	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	15
B.27	BUND	16
B.28	Deutsche Telekom Technik	16
B.29	Gemeindeverwaltungsverband Hexental	16
B.30	Polizeipräsidium Freiburg	16

B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	16
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	16
B.33	Gemeinde Au	16
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	16
C.1	Bürger 1	16
C.2	Bürger 2	23

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
A.1.1	Durch das derzeit anhaltend hohe COVID-19 Geschehen ist der Fachbereich Gesundheitsschutz zur Aufgaben Priorisierung gezwungen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle verfügbaren Kräfte in der Pandemiebekämpfung eingesetzt; daher können keine Stellungnahmen aus dem Fachbereich Gesundheitsschutz bei laufenden Bebauungsplänen erstellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.2.1	Entgegen den Angaben im Satzungsentwurf und der Begründung handelt es sich vorliegend nicht um eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB. Durch eine Entwicklungssatzung können (bereits) bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden. Vorliegend soll aber eine bislang unbebaute Fläche im Außenbereich dem Siedlungsbereich zugeschlagen werden. Mit Blick auf die vorliegende Planung gehen wir davon aus, dass die Gemeinde daher eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufstellen möchte (sog. Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung), mit der einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Da es sich bei der ursprünglichen Innenbereichssatzung um eine Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB handelt, mit der lediglich die (tatsächlichen) Grenzen des Innenbereichs deklaratorisch festgelegt worden sind, ist es aus unserer Sicht umso wichtiger, auf eine saubere Trennung der verschiedenen Arten von Innenbereichssatzungen nach den Ziffern 1 bis 3 des § 34 Abs. 4 BauGB zu achten. Dabei ist es durchaus zulässig, Klarstel-	Wie korrekt angemerkt, soll im vorliegenden Fall eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungsatzung) aufgestellt werden. Dies wird in der erneuten Bekanntmachung und in den einzelnen Textteilen entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>lungssatzung und Einbeziehungssatzung miteinander zu kombinieren. In der Satzung und in der Begründung sollte jedoch mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck kommen, dass mit der vorliegenden 2. Änderung der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB eine Einbeziehung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vorgenommen wird. Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Planung im Umweltbeitrag des Fachbüros faktorgrün richtigerweise als Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB titulierte und eingeordnet worden ist.</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	
A.2.2	<p>Die Angaben in § 1 des Satzungsentwurfs zu den Daten der Rechtskraft sollten nochmals überprüft werden. Bei dem 26.09.1978 handelt es sich nach unserer Kenntnis um das Datum des Satzungsbeschlusses, bei dem 14.02.1984 um das Datum der Genehmigung.</p>	<p>In § 1 des Satzungsentwurfs werden die Daten im Hinblick auf die Rechtskraft überprüft und korrigiert.</p>
A.2.3	<p>Das Vorliegen aller Kriterien für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist zu überprüfen, abzarbeiten und in der Begründung so darzustellen, dass eine rechtliche Überprüfung möglich ist.</p>	<p>Die maßgebenden Kriterien für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden nochmals überprüft, abgearbeitet und in der Begründung so dargestellt, dass eine rechtliche Prüfung möglich ist.</p>
A.2.4	<p>Insbesondere ist eine wertende Aussage darüber über die Voraussetzung in § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu treffen, wonach einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Es sollte daher noch dargelegt werden, welche Gebäude in der Umgebung geeignet sind, eine prägende Wirkung für die vorgesehene Bebauung auszuüben. Außerdem dürfen nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Hierauf sollte in der Begründung jeweils noch eingegangen werden.</p>	<p>Insbesondere wird eine wertende Aussage über die Voraussetzung in § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB getroffen, wonach einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.</p> <p>Es wird zudem dargelegt, welche Gebäude in der Umgebung geeignet sind, eine prägende Wirkung für die vorgesehene Bebauung auszuüben.</p> <p>Außerdem wird in der Begründung noch darauf eingegangen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.5	Aufgrund der sensiblen und exponierten Hanglage sowie des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiets halten wir eine vertiefende Betrachtung und Bewertung über die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung (vgl. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB) für angebracht.	Aufgrund der sensiblen, exponierten Lage mit dem direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet, wird in der Begründung noch näher auf die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung eingegangen.
A.2.6	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.2.7	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt. Zu gegebener Zeit werden die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Ergebnismitteilung übermittelt. Sofern zur Offenlage noch weitere Anregungen bzw. Einwendungen eingegangen sind, werden die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung nach Satzungsbeschluss unterrichtet.
A.2.8	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung der Satzung übersandt. Hierbei werden alle Bestandteile des Planes ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.2.9	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen in der gewünschten Form übersandt.
A.2.10	Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Die digitalen Datensätze mit den entsprechenden Verfahrensdaten werden ergänzend zur Papierfassung, mit Unterschrift des Bürgermeisters übersandt.
A.2.11	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments	Sobald die Voraussetzungen gegeben sind, werden die Pläne im entsprechenden Format zur Verfügung gestellt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodäten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	
A.2.12	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 - 4692) zu übersenden.	Eine Mehrfertigung des Planes (Satzung) wird nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. übersandt.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.3.1	Eingriffs- und Ausgleichsregelung	
A.3.1.1	Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB (Einbeziehungs-/Ergänzungssatzungen) zu erwarten sind, und dadurch erforderlich werdende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.2	Daraus resultiert in Folge auch, dass das Herstellen des Benehmens der UNB bei Vorhaben in Gebieten mit Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 des Baugesetzbuches nicht erforderlich ist (§18 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.3	Den vorliegenden Unterlagen zur Aufstellung der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB ist ein Umweltbericht des Büros faktorgrün, Stand 16.02.2021, beigelegt. Der Umweltbeitrag mit Bilanzierung und grünordnerischen Festsetzungen ist aus fachlicher Sicht plausibel.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.1.4	Laut Ziffer 7 des Umweltberichts ergibt sich ein Gesamtausgleichsdefizit für entstehende Eingriffe von - 2.113 Ökopunk-	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ten. Es ist vorgesehen, das Defizit außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB, durch die Pflanzung von 5 bis 7 Bäumen oder einer Heckenpflanzung, auszugleichen.</p>	
A.3.1.5	<p>Zum externen Ausgleich fehlen vorliegend noch die Details, wie Lage und rechtliche/tatsächliche Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche. Dies bitten wir noch mitzuteilen.</p>	<p>In Abstimmung mit dem privaten Grundstückseigentümer werden als externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Flst. Nr. 157/1, direkt südlich des Plangebiets, 5 hochstämmige Obstbäume gepflanzt.</p>
A.3.1.6	<p>Da die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung liegen wird, ist auch eine Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag notwendig.</p>	<p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p>
A.3.1.7	<p>Diese Maßnahmen sind vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern, sofern die Gemeinde Horben Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.</p>	<p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert. Da es sich um einen privaten Grundstückseigentümer handelt, erfolgt zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag). Der Nachweis wird der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorgelegt. D.h., dass der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner wird.</p>
A.3.1.8	<p>Wir bitten einen entsprechenden Vertragsentwurf rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Vertragsentwurf ist diese plangebiets-externe Ausgleichsmaßnahme dauerhaft zu sichern. Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p>	<p>Der Vertragsentwurf wird rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Satzungsbeschluss) der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Im Vertragsentwurf wird dargestellt, dass die externe Ausgleichsmaßnahme dauerhaft zu sichern ist.</p> <p>Im Rahmen der Ausgleichsplanung wird eine Aussage über die Verfügbarkeit der Flächen gemacht.</p>
A.3.2	<p>Kompensationsverzeichnis</p>	
A.3.2.1	<p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt</p>	<p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden zu gegebener Zeit in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg“-unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791» Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung.</p> <p>Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-diens-te.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33</p> <p>für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p>	
A.3.2.2	<p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der Unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Nach Eintrag der externen Ausgleichsmaßnahme in das Kompensationsverzeichnis wird die Untere Naturschutzbehörde entsprechend benachrichtigt.</p>
A.3.2.3	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen.</p>
A.3.3	<p>Ausschluss Fördergelder</p>	
A.3.3.1	<p>Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, dürfen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden. Auch eine Anrechnung als Öko-</p>	<p>Auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen und in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden, werden dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening wird nicht bean-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	logische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen zur Folge haben. <u>Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.</u>	tragt. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen werden hierüber in Kenntnis gesetzt.
A.3.4	Landschaftsschutzgebiet „Horben“ Angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungs-/Ergänzungssatzung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Horben“. Wir bitten in die Satzung einen Hinweis aufzunehmen, dass Landschaftsschutzgebiete, hier das LSG „Horben“, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 26 BNatSchG). Die LSG-Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet Horben ist zu beachten. Sofern Erschließungsmaßnahmen für die geplante Bebauung mit einem Einfamilienhaus erforderlich werden und ein Garten angelegt wird, darf das LSG „Horben“ davon weder beeinträchtigt werden, noch darf der Garten in Erweiterung des Baugrundstücks in das LSG „Horben“ verlegt werden.	In die Begründung wird ein Hinweis in Bezug auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.
A.3.5	Besonderer Artenschutz, § 44 BNatSchG Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung- Relevanzprüfung von faktorgrün, Stand 16.02.2021, nach unserer Ansicht vollständig erfasst. Es ergibt sich kein vertiefter Untersuchungsbedarf, da keine relevanten Strukturen für geschützte Arten gefunden wurden. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.4.1	Bei dem geplanten Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 48 m ³ /Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Für das Plangebiet wird eine entsprechende Löschwasserversorgung sichergestellt. Hierzu wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
A.4.3	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
A.4.4	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)		
Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.5.1	Der Bau eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Horben ist auf einer Teilfläche über 214 qm des Flst 157/1 geplant, welche bisher als Garten genutzt wurde. Landwirtschaftliche Belange sind nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auch unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis entstehen durch die Bewirtschaftung Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm.	Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen.
A.5.3	Wir gehen davon aus, dass die Erschließung der angrenzenden Grünlandflächen, die überwiegend als Mähweide genutzt werden, auch nach einer Bebauung weiterhin gesichert ist.	Die Erschließung der angrenzenden Grünlandflächen ist auch nach einer Bebauung weiterhin gesichert.
A.5.4	Der Ausgleich von 2.113 Ökopunkten durch die Pflanzung von 5 bis 7 Bäumen oder einer entsprechend gleichwertigen Hecke wird außerhalb des Plangebietes erfolgen und entsprechend nachgewiesen werden. Dabei gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Bei der externen Ausgleichsmaßnahme werden agrarstrukturelle Belange entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden in die Satzung mitaufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 18.03.2021)	
A.7.1	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Sollte sich im Nachgang eine Zuständigkeit ergeben, werden wir von der Unteren Naturschutzbehörde in das Verfahren eingebunden.	Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren entsprechend beteiligt.
A.8	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.03.2021)	
A.8.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflä-	Eine weitere Beteiligung am Verfahren, auch im Hinblick auf die notwendigen Kompensationsmaßnahmen findet statt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.3	<p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>(Planskizze liegt digital vor)</p>	
A.9	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 11.03.2021)</p>	
A.9.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10	<p>Amprion GmbH (Schreiben vom 23.03.2021)</p>	
A.10.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die maßgebenden Versorgungsunternehmen am Verfahren beteiligt.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – ALB (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)</p>
B.2	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)</p>
B.3	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)</p>
B.4	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation</p>

	(gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
B.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
B.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
B.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
B.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger (gemeinsames Schreiben vom 21.04.2021)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Baureferat (Schreiben vom 07.04.2021)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 16.03.2021)
B.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 14.04.2021)
B.12	IHK Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 23.03.2021)
B.13	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 13.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.14	Netze BW GmbH (Schreiben vom 24.03.2021) - Keine weitere Beteiligung
B.15	ED Netze GmbH (Schreiben vom 10.03.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.16	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 08.04.2021)
B.17	Unitymedia BW GmbH (Vodafone) (Schreiben vom 15.04.2021)
B.18	terranets bw GmbH (Schreiben vom 09.03.2021)
B.19	Transnet BW GmbH (Schreiben vom 19.04.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.20	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg AK Freiburg-Kaiserstuhl (Schreiben vom 31.03.2021)
B.21	Zweckverband Wasserversorgung Hexental (Schreiben vom 17.03.2021) – Keine weitere Beteiligung
B.22	Stadt Freiburg (Schreiben vom 19.04.2021)
B.23	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- Denkmal- und Gesundheitswesen
B.24	Landesamt für Denkmalpflege
B.25	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.26	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht

B.27	BUND
B.28	Deutsche Telekom Technik
B.29	Gemeindeverwaltungsverband Hexental
B.30	Polizeipräsidium Freiburg
B.31	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.33	Gemeinde Au

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Bürger 1 (Schreiben vom 22.04.2021)	
C.1.1	In oben bezeichneter Angelegenheit haben uns [REDACTED], mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Auf Verlangen legen wir gern eine Vollmacht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Die Gemeinde Horben hat am 12. März 2021 den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Lang- ackern“ (Innenbereichssatzung) als Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB (nachfolgend: 2. Änderung der Innenbereichssatzung Langackern) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir gegen die zweite Änderung der Innenbereichssatzung Langackern folgende Einwendungen:	Wird zur Kenntnis genommen.
C.1.3	Zusammenfassung	
C.1.3.1	Die ausgelegte Satzung leidet bereits an formellen Fehlern: Sie ist auf § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB gestützt, obgleich Planungsziel die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche ist, was nur auf Grundlage von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB möglich ist. Zudem ist die bestehende Entwicklungssatzung funkti-	Wie korrekt angemerkt, soll im vorliegenden Fall eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) aufgestellt werden. Dies wird in der erneuten Bekanntmachung und in den einzelnen Textteilen entsprechend berücksichtigt. Die bestehende Innenbereichssatzung ist nicht gegenstandslos geworden, da diese gerade dazu erlassen wurde, die Grenzen für im Zusammen-

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>onslos geworden, da es sich bei Langackern längst um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB handelt.</p>	<p>hang bebauter Ortsteile festzulegen.</p>
C.1.1.3.2	<p>Gewichtiger sind die materiellen Fehler: Offensichtlich trägt die Satzung unzulässiger Weise nur den Wünschen des Eigentümers Rechnung. Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung an dem empfindlichen Übergang von Innenbereich in den Außenbereich und das Landschaftsschutzgebiet zu gewährleisten und die bodenrechtlichen Spannungen aufzulösen, die durch die erstmals in der näheren Umgebung zugelassene Hinterlandbebauung entstehen, bedarf es jedenfalls weiterer Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.</p>	<p>Ein materieller Fehler liegt nicht vor.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht und somit keine Gefälligkeitsplanung vorliegt.</p> <p>Die bestehende Innenbereichssatzung wurde erlassen, um die Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile festzulegen. Vorliegend soll gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB nun eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist, was vorliegend der Fall ist. D.h., dass nach § 34 (1) BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Hierbei müssen u.a. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Unabhängig hiervon wird eine sogenannte „Hinterlandbebauung“ nicht ermöglicht, da der Geltungsbereich in der Tiefe so fixiert ist, dass eine Bebauung in zweiter Reihe nicht möglich ist und somit die städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt, bzw. keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Hinzu kommt, dass durch die bestehende Abgrenzung des Geltungsbereichs der bestehenden Satzung eine Bebauung grundsätzlich noch weiter nach Südwesten rücken könnte.</p> <p>Um eine zu massive Bebauung auszuschließen, wird festgesetzt, dass bei einer offenen Bauweise in Form einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohneinheiten in Wohngebäuden zulässig sind. Zudem wird eine maximale Firsthöhe über NN festgesetzt, welche in etwa 5,5 m über der angrenzenden Luisenhöhenstraße liegt.</p>
C.1.1.3.3	<p>Es ist insoweit zu gewährleisten, dass keine Bebauung entsteht, die dem Gebäude Luisenhöhestr. 3, einem großen zweigeschossigen Schwarzwälder Bauernhaus mit - zwischenzeitlich wohnlich</p>	<p>Beurteilungsmaßstab für das Vorhaben ist zukünftig § 34 (1) BauGB. Dennoch werden für den maßgebenden Bereich ergänzende Regelungen getroffen, um eine zu massive Bebauung auszuschließen. Siehe hierzu Beschlussvorschlag in Ziffer</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>genutztem - Ökonomieteil, das in der Umgebung einen Solitär bildet, entspricht, sondern der anderthalbgeschossigen Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Luisenhöhestraße. Zudem ist sicherzustellen, dass das Wohngebäude auf dem einbezogenen Grundstück einen Mindestabstand von 2,5 Metern zum Landschaftsschutzgebiet einhält. Dies dürfte schon naturschutzrechtlich geboten sein. Eine solche verträgliche Planung muss auch für künftige Eigentümer sichergestellt sein.</p>	<p>C.1.3.2. Mögliche Grenzabstände zum Landschaftsschutzgebiet gibt es nicht. Diese sind auch nicht Inhalt der vorliegenden Änderung.</p>
C.1.4	Formelle Fehler	
C.1.4.1	<p><u>Einbeziehungssatzung</u></p> <p>Der ausgelegte Satzungsentwurf entspricht nicht dem Planungsziel der Gemeinde:</p> <p>Ziel der Satzung ist es, eine einzelne Außenbereichsfläche in den Innenbereich einzubeziehen. So heißt es in dem Entwurf der Begründung:</p> <p><i>„Ziel ist somit, das maßgebende Teilgrundstück Flst.-Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilendem Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen.“</i></p> <p>Inhaltlich geht es also um eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB. Auch im Umweltbeitrag wird eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB zugrunde gelegt. Dort heißt es:</p> <p><i>„Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.</i></p> <p>Der Satzungsentwurf stützt sich aber ausdrücklich auf § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB. So heißt es in § 1 des Satzungsentwurfes:</p> <p><i>„Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern werden ergänzt und das Grundstück Flst.-Nr. 157/1 (Teil) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 in die „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ge-</i></p>	<p>Siehe hierzu Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.3.2.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>BauGB § 34 Rn. 196.</i></p> <p>Der Ortsteil Langackern ist aber längst keine Splittersiedlung mehr, sondern ein Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Der Ortsteil weist deutlich mehr als die für § 34 BauGB erforderlichen 6-12 Gebäude auf.</p> <p><i>Vgl. Brügelmann/Dürr, 116. EL Oktober 2020, BauGB § 34 Rn. 8.</i></p> <p>Mithin bedarf es keiner Satzung mehr, um innerhalb des Bebauungszusammenhangs Baurecht nach § 34 BauGB zu schaffen. Für Flächen außerhalb des Bebauungszusammenhangs ist § 34 Abs. 4 S. 1 Z. 3 BauGB einschlägig, nicht Z. 2, siehe oben.</p>	
C.1.5	Inhaltliche Defizite	
C.1.5.1	<p><u>Veranlassung durch Bauwunsch</u></p> <p>Der Bauwunsch eines einzelnen vermag eine Einbeziehungssatzung nicht zu rechtfertigen:</p> <p><i>„Die Ergänzungssatzung ist offenkundig rechtswidrig, weil es ihr an jeglicher städtebaulichen Rechtfertigung mangelt. Der Inhalt der Akten, der Verlauf des Satzungsaufstellungsverfahrens sowie der Ablauf des Vorbescheid Verfahrens sprechen vielmehr mit Deutlichkeit dafür, dass eine reine Gefälligkeitsplanung vorliegt, die durch Bauwünsche eines einzelnen Bürgers veranlasst, zugleich durch sachliche Gründe in keiner Weise motiviert und auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar ist (vgl. § 34 Abs. 4 Satz 3, 1. Halbsatz BauGB 1997). Eine derartige Satzung, die ohne Planrechtfertigung allein den Wünschen eines bauwilligen Eigentümers folgt und gewissermaßen als "Lex K." bezeichnet werden könnte, ist unwirksam.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Dezember 2005 - 10 D 25/03.NE -, Rn. 56ff, juris.</i></p> <p>Die Einbeziehungssatzung ist vorliegend daher nicht allein nach dem Bauwunsch des Eigentümers zu fassen, sondern sie muss jedenfalls den besonderen Anforderungen an den Übergang in den Außenbereich gestalten und dem angrenzenden</p>	<p>Die vorliegende Ergänzungssatzung ist nicht rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Aufstellung einer solchen Satzung erfüllt sind. Siehe hierzu auch Beschlussvorschlag in Ziffer 1.3.2. Hierbei wird den Anforderungen zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet dahingehend Rechnung getragen, dass dieses durch den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nicht tangiert wird.</p> <p>Zudem ist der Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan im nordöstlichen Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine maßvolle Bebauung an dieser Stelle den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht und somit keine Gefälligkeitsplanung vorliegt.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die LSG-Verordnung vom 14. August 1995 für das Landschaftsschutzgebiet „Horben“ zu beachten ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Landschaftsschutzgebiet Rechnung tragen (dazu sogleich).	
C.1.5.2	<u>Gestaltung des Baurechts</u>	
	<p>In der derzeit vorliegenden Form ist die Satzung unzureichend, um den Übergang in den empfindlichen Außenbereich und das Landschaftsschutzgebiet adäquat zu gestalten und eine ortsgerechte Bebauung sicherzustellen.</p>	<p>Die Satzung mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist ausreichend, da die Landschaftsschutzgebietsgrenze durch den Geltungsbereich nicht tangiert wird.</p> <p>Um eine ortsgerechte Bebauung sicherzustellen, werden zusätzliche Festsetzungen in die Bauungsvorschriften aufgenommen. Siehe Ziffer C.1.5.3 unten.</p>
C.1.5.3	<u>Prägung</u>	
	<p>Voraussetzung für eine Einbeziehungsatzung ist, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Hierzu wird in der Begründung nichts ausgeführt. Offenbar hat sich die Gemeinde bislang keine umfassenden Gedanken dazu gemacht, wie das einbezogene Grundstück geprägt wird. Tatsächlich wäre wohl Maßstab für die Bebauung das Gebäude auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück Luisenhöhestraße 3. Eine solche - von dem Bauherrn wohl auch nicht geplante - Bebauung wäre evident mit einem schonenden Übergang in den Außenbereich und das Landschaftsschutzgebiet nicht vereinbar.</p> <p>Maßstab für die Bebauung muss aus städtebaulichen Gründen vielmehr die Bebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Luisenhöhestraße sein. Dort finden sich Traufhöhen von 3,5 bis 4 Metern, je nach Dachgestaltung, und Firsthöhen von ca. 8 Metern über der gewachsenen Geländehöhe. Die Grundfläche beträgt durchschnittlich 100 qm. Für das einbezogene Grundstück sind daher weitere Festsetzungen zum Maß der Bebauung erforderlich, die auch die Hanglage berücksichtigen, zumal durch die Festsetzung von 2 Wohneinheiten auch faktisch ein Doppelhaus möglich wären, gewollt ist hingegen ein Einfamilienhaus allenfalls mit einer Einliegerwohnung.</p> <p>Auch muss das Gebäude zum Landschaftsschutzgebiet einen Mindestabstand von 2,5 Metern aufweisen. Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf ist eine Bebauung bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets nicht ausgeschlos-</p>	<p>Eine bauliche Prägung ist durch die unmittelbar im Nordosten angrenzende Bebauung sowie der Bebauung entlang der Luisenhöhestraße eindeutig gegeben. Dies wird in der Begründung noch näher dargestellt.</p> <p>Wie bereits erwähnt, wird ein Vorhaben zukünftig nach § 34 (1) BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen städtebaulichen Vertrags liegt nicht vor.</p> <p>Um eine zu massive Bebauung in dieser Ortsrandlage auszuschließen, ist nur eine offene Bauweise mit Einzelhäusern und maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Zudem wird eine maximale Firsthöhe von über NN festgesetzt, welche in etwa 5,5 m über der Luisenhöhestraße liegt.</p> <p>Im Übrigen siehe hierzu auch Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.3.2.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sen, insbesondere müssen sich Abstandsflächen nicht zwingend innerhalb des Bebauungszusammenhangs befinden. Auch Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet während der Bauphase, z. B. durch Baugrube und erforderliche Arbeitsflächen wären, nicht ausgeschlossen.</p> <p>All dies führt dazu, dass das Baurecht auf dem einbezogenen Grundstück gestaltet werden muss, da sonst eine Bebauung wie das Gebäude Luisenhöhestraße 3 zulässig wäre, was die Gemeinde sicherlich nicht im Sinn hatte. Eine pragmatische Lösung könnte auch der Abschluss eines entsprechenden städtebaulichen Vertrags sein.</p>	
<p>C.1.5.4 <u>Hinterlandbebauung</u></p> <p>Mit der einbezogenen Bebauung wird im Ortsteil erstmals eine Hinterlandbebauung bzw. eine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht. Abgesehen davon, dass sich daraus eine Vorbildwirkung für andere Fälle ableiten lässt, dürfte eine solche Hinterlandbebauung nur durch einen Bebauungsplan zulässig sein.</p> <p>Die erstmalige Zulassung einer Hinterlandbebauung, erst recht unmittelbar an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet, löst ein Planungsbedürfnis aus, das nur durch einen Bebauungsplan bewältigt werden kann:</p> <p><i>„Die angegriffene Satzung ist des Weiteren auch deshalb nicht städtebaulich erforderlich, weil die mit ihr getroffenen Regelungen ein Planungsbedürfnis auslösen.</i></p> <p><i>Eine städtebauliche Unvereinbarkeit im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist unter dem Aspekt einer gemeindlichen Planungspflicht aus § 1 Abs. 3 BauGB anzunehmen, wenn die Bebauung der einbezogenen Fläche nach den Maßstäben der vorhandenen Bebauung zu einem städtebaulichen Konflikt führen würde, dessen Bewältigung nur durch einen Bebauungsplan möglich wäre. [...]</i></p> <p><i>Einen solchen Konflikt begründet die angegriffene Satzung insofern, als sie durch die Festsetzung des Baufensters im rückwärtigen Bereich des Flurstücks 421 (P. 29) eine Hinterlandbebauung zu lega-</i></p>	<p>Durch die geplante Abgrenzung des Geltungsbereichs, ist eine typische „Hinterlandbebauung“ bzw. Bebauung in 2. Reihe nicht möglich, so dass keine bodenrechtliche Spannung ausgelöst wird und kein weiteres Planungsbedürfnis z.B. für die Aufstellung eines Bebauungsplanes entsteht. Hinzu kommt, dass durch die bereits bestehende Abgrenzung des Geltungsbereichs eine mögliche Bebauung auch noch weiter nach Südwesten rücken könnte.</p> <p>Im Übrigen kann durch die enge Begrenzung des Geltungsbereiches, den einzuhaltenden Abstandsflächen zum bestehenden Gebäude nach LBO, der Festsetzung, dass bei einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind, und der Begrenzung der Firsthöhe eine zu massive Bebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Siehe hierzu auch Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.3.2.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>lisieren sucht, die nach § 34 Abs. 1 BauGB an sich - ohne diese Festsetzung - unzulässig wäre, weil sie ohne Vorbild ist und bodenrechtliche Spannungen schafft."</i></p> <p><i>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Januar 2012 - 2 D 103/10.NE -, Rn. 45ff, juris.</i></p> <p>Die vorgenannte Entscheidung ist vorliegend übertragbar: Die Hinterlandbebauung ist in der näheren Umgebung ohne Vorbild. Zudem hat sie Vorbildwirkung, so dass sie auch bodenrechtliche Spannung auslöst.</p> <p>Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Gemeinde durch zusätzliche - im Rahmen einer Einbeziehungssatzung noch zulässige - Festsetzungen für geordnete städtebauliche Verhältnisse sorgt, also jedenfalls keine massive aufgrund der Hanglage weithin sichtbare Hinterlandbebauung zulässt. Solche Festsetzungen dürften die Bauwünsche des Eigentümers nichtentgegenstehen, da er wohl ohnehin ein Einfamilienhaus plant. Es ist aber sicherzustellen, dass - auch für den Fall eines möglichen Verkaufs - nur eine maßvolle Bebauung erfolgen kann.</p>	
	<p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Mandanten an einer konstruktiven und einvernehmlichen Lösung interessiert sind. Hierzu wäre es zweckmäßig, wenn der Bauherr eine Planskizze der beabsichtigten Bebauung einreicht, die in das Verfahren eingebracht und Grundlage eines städtebaulichen Vertrags werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Ergänzungssatzung ist Grundlage des nachfolgenden Bauantragsverfahrens, wonach das geplante Gebäude im Zusammenhang mit den zusätzlichen Festsetzungen nach § 34 (1) BauGB beurteilt wird. Insofern wird von einem städtebaulichen Vertrag abgesehen. Im Übrigen war und ist die Beurteilung nach § 34 (1) BauGB im gesamten Geltungsbereich der Innenbereichssatzung der Fall.</p>
C.2	Bürger 2 (Schreiben vom 23.04.2021)	
C.2.1	<p>Eingriff in die Natur</p> <p>Das Grundstück ist zu klein, um ein Haus zu bauen. Erst durch eine Änderung des Außenbereichs in einen Innenbereich soll dies möglich werden. Hierfür soll landwirtschaftliches Land in Bauland umgewandelt werden. Aber gerade im landwirtschaftlichen Raum, aus dem jetzt ein Stück Land herausgenommen werden soll, ist ein mögliches Haus ein viel größerer Eingriff in die Natur als es in einer</p>	<p>Für den Bereich „Langackern“ besteht eine Innenbereichssatzung. Da die städtebaulichen Voraussetzungen erfüllt sind, soll diese Innenbereichssatzung nun durch eine sogenannte Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert werden, um eine Baumöglichkeit auf dem Grundstück Flst. Nr. 157/1 (Teil) zu ermöglichen.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist, was vorlie-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>urbanen Bebauung wäre.</p> <p>Diesem sensiblen Aspekt ist Rechnung zu tragen. Das Dorfbild von Horben ändert sich Zusehens zu seinem Nachteil, von einer lockeren Bebauung in einer Wiesenlandschaft zu einer dichten Bebauung mit Vorortcharakter.</p> <p>Gerade in diesem Projekt müsste das neue Haus wegen des kleinen Grundstücks dicht an das alte Haus gebaut werden. Das entspricht nicht einem dörflichen Bild. Das alte Haus hat Charme und passt ins Dorfbild, ein Neubau unmittelbar daneben würde den Charakter ruinieren.</p>	<p>gend zutrifft. D.h., dass nach § 34 (1) BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Hierbei müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die enge Begrenzung des Geltungsbereiches, den einzuhaltenden Abstandsflächen, der Festsetzung, dass bei einer Einzelhausbebauung maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind, und der Begrenzung der Firsthöhe kann eine zu massive Bebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die vorliegende Satzung ist zwar ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der jedoch entsprechend ausgeglichen wird. Hierzu wird auf den Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen des Büros faktorgrün aus Freiburg verwiesen.</p> <p>Aus o.g. Gründen wird an der vorliegenden Satzung festgehalten.</p>
C.2.2	<p>Überlaufbecken</p> <p>Auf dem Grundstück 98/3 befindet sich ein Überlaufbecken. Es dient als Regenwasserablauf von allen höher liegenden Häusern in Langackern. Außerdem ist es ein Hochwasserschutz. Wegen des Granits als Untergrund gibt es bei den Häusern in Langackern keine Möglichkeit der Versickerung von Wasser. Das Überlaufbecken ist zwingend erforderlich und der Regenwasserablauf läuft über das Grundstück der Familie [REDACTED]. Es war bei der Erschließung des Neubaugebietes des Engelgelände vertraglich geregelt worden, dass das Grundstück der Familie [REDACTED] das Überlaufwasser auf seinem Grundstück aufnimmt. Das Wasser läuft über das Grundstück von [REDACTED] den Hang hinunter in den Selzenbach. Herr [REDACTED] Senior war dafür mit einem Grundstück vom damaligen Bauträger entschädigt worden. Es ist nicht möglich, dort ein Haus zu bauen. Dies war uns definitiv vom Bauträger und der Gemeinde Horben gesagt worden. Auch das Bauamt in Merzhausen hatte uns in einem Gespräch die Wichtigkeit des Überlaufbeckens verdeutlicht und</p>	<p>Ist nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens. Die Grundstückeentwässerung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu lösen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>geschildert, wie schwierig es war das Überlaufbecken überhaupt genehmigt zu bekommen. Keiner der Anleger wird einer Verlegung des Überlaufbeckens zustimmen. Die Anwohner sind auch nicht bereit, hierfür Kosten zu übernehmen. Mit den bereits geleisteten Erschließungskosten sind diese Kosten abgegolten. .</p>	
C.2.3	<p>Eigenbedarf</p> <p>Es wird „Eigenbedarf“ angemeldet. Wie ist der begründet? Das bestehende Haus hat im Dach noch große Ausbaureserven, was viel Wohnraum ermöglichen würde. Statt weiterer Versiegelungen voranzutreiben, sollten Reserven genutzt werden.</p>	<p>Durch die vorliegende Ergänzungssatzung soll gerade die Möglichkeit eröffnet werden, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden direkt im Anschluss an eine bestehende Bebauung eine Baumöglichkeit auf dem Grundstück Flst. Nr. 157/1 Teil zu schaffen.</p>
C.2.4	<p>Angrenzung an Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Das mögliche Haus soll unmittelbar ohne Abstand an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gebaut werden. Hier wird alles ausgereizt ohne Gefühl für die Wichtigkeit von einem Landschaftsschutzgebiet. Jede zusätzliche Verdichtung an einer solch empfindlichen Stelle ist ein großer Eingriff in das Landschaftsbild.</p>	<p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Satzung orientiert sich an der bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze. Dabei ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen, ob an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gebaut werden darf oder nicht. Gemäß der Beurteilung des Büros faktorgrün (siehe Umweltbelange mit grünordnerischen Festsetzungen), wird das Vorhaben aufgrund der Bestandssituation zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Der Bau eines zusätzlichen Wohnhauses im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende Ortsbild ein. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>
C.2.5	<p>Unverhältnismäßigkeit</p> <p>In der Nachbarschaft ist einem Eigentümer verwehrt worden, eine Gaube zu bauen, hier soll jetzt Außenbereich in Innenbereich verwandelt werden, um ein Haus bauen zu können. Das ist unverhältnismäßig.</p>	<p>Der Bau von Gauben in der Nachbarschaft ist nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens.</p>
C.2.6	<p>Unklarheit der Planung</p> <p>Aus den Unterlagen wird nicht klar, wie und wo das Haus gebaut werden soll. Was bedeutet z.B. 2 Wohneinheiten? Das ist nur ein Beispiel von vielen weiteren Unklarheiten. Es ist nicht ersichtlich, was mit dem Grundstück passiert, wie der Bau geplant ist, einer solchen Unsicherheit können wir nicht zustimmen.</p>	<p>Es ist in der Satzung eindeutig geregelt, dass ausschließlich ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig ist. Insofern kann nicht von Unklarheiten gesprochen werden. Diese Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nur Einzelhäuser zulässig sind. Damit soll ausgeschlossen werden, dass z.B. ein Doppelhaus mit 4 Wohneinheiten errichtet werden kann.</p>
C.2.7	<p>Unverbaubarkeit, Wertverlust, Aussicht</p> <p>Als wir das Grundstück gekauft haben, war uns versichert worden, dass gegen-</p>	<p>Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der nordöstliche Teilbereich als potenzielle Mischbaufläche (M) dargestellt. D.h., dass im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, eine Bebauung</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>über nicht gebaut werden kann. Es war auch klar, dass es ausgeschlossen ist, in dem kleinen Garten von [REDACTED] ein ganzes Haus bauen zu können. Die geplante Änderung widerspricht diesen Voraussetzungen.</p> <p>Für die Anwohner der Luisenhöhestr war ein Grund nach Horben zu ziehen der Blick. Aus diesem Grund haben wir alle viel Geld investiert. Und wenn der Blick jetzt zugebaut wird, so ist das für die Bewohner der Luisenhöhestr. ein großer Wertverlust.</p> <p>Während ein Anwohner Bauland bekommt und dadurch einen hohen Mehrwert quasi geschenkt bekommen müssen mehrere andere Anwohner hohe Wertverluste hinnehmen.</p> <p>Das Verbauen von der Aussicht ist aber nicht nur ein persönlicher Nachteil für die Anwohner. Auch den Besucher von Horben, Touristen und allen Horbener selbst wird die Aussicht genommen.</p> <p>Um rücksichtsvoll mit der Nachbarschaft zu sein, wäre es angemessen, einen Standort für das Haus unterhalb des bestehenden Hauses zu wählen. Es ist fair, dass alle über das Haus hinwegsehen können und der Blick frei ist.</p>	<p>an dieser Stelle grundsätzlich möglich ist und damit den Entwicklungszielen der Gemeinde entspricht.</p> <p>Unabhängig hiervon besteht auf freie Sicht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsbestands, weshalb an der vorliegenden Satzung festgehalten wird.</p> <p>Im Übrigen kann nicht davon die Rede sein, dass durch das geplante Vorhaben den Touristen und allen Horbenern die Aussicht genommen wird.</p>
C.2.8	<p>Unverständnis in der Nachbarschaft</p> <p>Die gute Stimmung in Langacker wird durch das Projekt gestört. Wenn man sich in der Nachbarschaft umhört, gibt es niemanden, der dafür ist. Stattdessen stößt man auf Unverständnis und Ablehnung. Die meisten meiden die Auseinandersetzung, weil sich jeder den Erhalt einer friedvollen Nachbarschaft wünscht.</p>	<p>Mögliche Stimmungen und Empfindungen in der Nachbarschaft sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.</p>
C.2.9	<p>Landschaftsschutz und allgemeines Interesse</p> <p>Es ist an der Zeit, die bestehenden Außenbereiche zu schützen, gerade im Zeichen von Klimawandel. Die Gemeinde sollte an die Zukunft von Horben denken, an die Attraktivität von der Horben lebt, das ist die Landschaft. Diese sollte nicht weiter verbaut werden, sondern für die spätere Generationen geschützt werden. Dies entspricht auch der Mitgliedschaft der Gemeinde Horben im Biosphärenreservat. Jede Landschaftsversiegelung und Verdichtung von Gebäuden opfert</p>	<p>Wie bereits dargestellt handelt es sich im vorliegenden Fall um eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Siedlungsbestands von Horben. Eine nachhaltige Verschlechterung des Landschaftsbildes und der Natur wird hierbei nicht gesehen. Siehe hierzu auch Beschlussvorschläge in den Ziffern C.2.1 bis C.2.8.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Horben gegeneinander und untereinander sachlich abgewogen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Landschaft und vernichtet Natur unumkehrbar, das muss man sich wirklich klar machen. Dies ist nicht zeitgemäß und ruiniert Werte. Das kann nicht das Ziel sein. Die Landschaft ist der „Reichtum“ von Horben und sie wird unwiederbringlich verändert.</p> <p>Ein persönliches Interesse kann nicht vor dem Schutz von etwas Unersetzlichem stehen.</p> <p>Hier steht ein allgemeines Interesse über einem privaten Interesse.</p> <p>Der Wert der Natur steht über allem und ist das eigentliche Anliegen.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Einwände durchdenken, diskutieren und verstehen können.</p>	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		22.06.2021
Aktenzeichen		210.0
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		28/2021

Beratungsvorlage zu TOP 3

Grundschule Horben; Sicherung des Standorts und einer zukunftsfähigen Schule - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung -

I. Sachverhalt:

Der Elternbeirat der Grundschule Horben und der Arbeitskreis „U 10 - Betreuung in Horben“ haben mit Schreiben vom 24.05.2021 gemeinsam den Antrag gestellt, das Thema „Zukunftsfähige Grundschule“ im Gemeinderat aufzugreifen und eine entsprechende Planung und Umsetzung in Angriff zu nehmen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

„Eine moderne und zuverlässige Grundschule ist ein sehr bedeutendes Qualitätsmerkmal unseres Ortes. Es ist wichtig, den Kindern hier vor Ort Grundschule Unterricht in guter und moderner Qualität und unter Berücksichtigung verschiedener Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Schülerinnen anbieten zu können.

Dazu gehört selbstverständlich auch, den Eltern Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen – durch qualifizierte Betreuung (ab 2026 voraussichtlich verpflichtend ganztags). Auch eine Begleitung der Schüler und Schülerinnen durch Schulsozialarbeit muss in diesem Rahmen diskutiert werden.

Nach diversen Gesprächen des Arbeitskreises mit Lehrern, Schulleitung, Vertretern der Elternschaft und Vertretern des Betreuungsteams wurde deutlich, dass bereits jetzt zur Aufrechterhaltung der Qualität des Unterrichts und der kommunalen Betreuung enormes Engagement und Flexibilität von allen Beteiligten eingebracht wird, welches nicht selbstverständlich und in dieser Form auch nicht zukunftsfähig ist.

Die Zukunftsfähigkeit unserer Schule muss daher gesichert und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden. Der Übergang in eine verpflichtende Ganztagesbetreuung der Grundschul Kinder voraussichtlich ab 2026 stellt hier eine große Herausforderung dar.“

Die Verwaltung schließt sich der Sicht des Elternbeirats und der Antragssteller an.

Frau Schulamtsdirektorin Wunsch-Ramsperger wird in der Sitzung ergänzend ausführen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Beschluss selbst zeitigt noch keine haushaltsrechtlichen Wirkungen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Planungskosten im Haushaltsplan 2022 und Kosten für die Umsetzung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden müssen.

Unter den derzeitigen Voraussetzungen sieht die Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung – auch wenn hier Möglichkeiten der Förderung bestehen - da eine Erwirtschaftung sowohl der Investitionskosten als auch der Abschreibungen gesichert sein muss.

III. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat spricht sich für den Schulstandort Horben aus und beschließt grundsätzlich, die notwendigen Maßnahmen zur Modernisierung und langfristigen Sicherung der pädagogischen Qualität anzugehen und entsprechende Mittel vorbehaltlich der endgültigen Haushaltsberatungen in den Haushalt einzustellen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein geeignetes Planungskonzept zur zeitnahen Umsetzung zu erstellen und dem Gemeinderat vorzustellen.

Anlage:

Antrag des Arbeitskreises

Elternbeirat der Grundschule Horben
Arbeitskreis „U10-Betreuung“ des Gemeinderates Horben

Horben, den 24.05.2021

Betrifft:

Antrag gem. § 34 GemO BW zum Thema „Zukunftsfähige Grundschule in Horben“

Sehr geehrter Herr Dr. Bröcker, sehr geehrter Herr Bopp,

der Elternbeirat der Grundschule Horben und der Arbeitskreis „U10-Betreuung in Horben“ stellen hiermit gemeinsam den Antrag an die Verwaltung der Gemeinde Horben, das Thema **„Zukunftsfähige Grundschule“** im Gemeinderat zu diskutieren und eine entsprechende Planung und Umsetzung einer zukunftsfähigen Gestaltung in Angriff zu nehmen.

Eine moderne und zuverlässige Grundschule ist ein sehr bedeutendes Qualitätsmerkmal unseres Ortes.

Es ist wichtig, den Kindern hier vor Ort Grundschulunterricht in guter und moderner Qualität und unter Berücksichtigung verschiedener Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Schüler und Schülerinnen anbieten zu können.

Dazu gehört selbstverständlich auch, den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen – durch qualifizierte Betreuung (ab 2026 voraussichtlich sogar verpflichtend ganztags). Auch eine Begleitung der Schüler und Schülerinnen durch Schulsozialarbeit muss in diesem Rahmen diskutiert werden.

Nach diversen Gesprächen des Arbeitskreises mit Lehrern und Schulleitung, Vertretern der Elternschaft und Vertretern des Betreuungsteams wurde deutlich, dass bereits jetzt zur Aufrechterhaltung der Qualität des Unterrichts und der kommunalen Betreuung enormes Engagement und Flexibilität von allen Beteiligten eingebracht wird, welches nicht selbstverständlich und in dieser Form auch nicht zukunftsfähig ist.

Die Zukunftsfähigkeit unserer Schule muss daher gesichert und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden. Der Übergang in eine verpflichtende Ganztagesbetreuung der Grundschul Kinder (voraussichtlich ab 2026) stellt hier eine große Herausforderung dar.

Um den gesamten Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die notwendigen Maßnahmen und deren Folgen für die Schulorganisation und Räumlichkeiten informieren zu können, bitten der Elternbeirat und der AK „U10-Betreuung“ die Verwaltung, Frau Wunsch-Ramsperger in Ihrer Funktion als Sprengelschulrätin in eine der nächsten Sitzungen

Elternbeirat der Grundschule Horben
Arbeitskreis „U10-Betreuung“ des Gemeinderates Horben

einzuladen und sie zu bitten, kurz über die in Horben zu erfüllenden Anforderungen an eine „zukunftsfähige Schule“ zu referieren.

Im Anschluss an diese Informationen möge der Gemeinderat dann über die Planung einer zukunftsfähigen Schule – incl. ggf. Einstellung der dafür erforderlichen Finanzen für die Planung in den Haushalt 2022 – entscheiden.

Horben, den 24.05.2021



Sandra Asal
Elternbeiratsvorsitzende
der Grundschule Horben



Dr. Katrin Donauer
für den AK „U10 -Betreuung“

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		22.06.2021
Aktenzeichen		460.0
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		29/2021

Beratungsvorlage zu TOP 4

Kindergarten St. Agatha Horben; Sicherung des Standorts und eines zukunftsfähigen Kindergartens - Beratung und Grundsatzbeschlussfassung -

I. Sachverhalt:

Der Arbeitskreis „U 10 - Betreuung in Horben“ hat mit Schreiben vom 24.05.2021 den Antrag gestellt, das Thema „Kindergarten in Horben - Veränderungen sind erforderlich. Was ist von Seiten der politischen Gemeinde zu tun?“ im Gemeinderat zu diskutieren und im Anschluss eine entsprechende Planung und die Umsetzung einer zukunftsfähigen Gestaltung in Angriff zu nehmen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

„Kinder zwischen 3 und 6 Jahren werden in Horben seit Jahrzehnten hervorragend im katholischen Kindergarten St. Agatha in zwei Kindergartengruppen betreut. Die Belegungszahlen sind konstant bei derzeit 40 Kindern. Aufgrund immer weiter wachsender Anforderungen wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder Raumlösungen gesucht, die dem Bedarf – so gut es geht – gerecht werden.

Die aktuelle Raumsituation wird von der Kindergartengeschäftsführung, den Erzieherinnen und der Elternschaft als Provisorium wahrgenommen. Dies wurde auch bei der Suche nach neuen ErzieherInnen zuletzt deutlich.

Mittlerweile erfolgt die Betreuung aufgeteilt in drei Gebäuden (in 2 Gebäuden der katholischen Kirche und in einem Raum der Schule), was den Kindergartenalltag sehr verkompliziert. Dass die Betreuung der Kindergartenkinder doch derzeit noch in so hoher Qualität erfolgen kann, verdanken wir dem Engagement der Erzieherinnen und deren Leitung. Da ab spätestens 2025/26 - mit Verpflichtung der Gemeinde, Ganztagesbetreuung in der Grundschule anzubieten - der Raum in der Schule für die erweiterte Betreuung benötigt wird, muss jetzt nach einer Lösung der räumlichen Situation der Kindergartenbetreuung gesucht werden. Von Seiten der Kirchengemeinde wurde bereits die Bereitschaft angekündigt, hier zusammen mit der Gemeinde Horben nach einer Lösung zu suchen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit im Gemeinderat, um überhaupt Planungen in die Wege leiten zu können.

Die Verwaltung schließt sich der Sicht der Antragssteller an.

Herr Michael Leusch wird in der Sitzung als Vertreter des Stiftungsrats ergänzend ausführen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Beschluss selbst zeitigt noch keine haushaltsrechtlichen Wirkungen. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Planungskosten im Haushaltsplan 2022 und Kosten für eine Umsetzung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden müssen.

Unter den derzeitigen Voraussetzungen sieht die Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung – auch wenn hier eine Teilfinanzierung durch die Kirchengemeinde erfolgt und Möglichkeiten der Förderung bestehen -, da eine Erwirtschaftung sowohl der Investitionskosten gesichert sein muss.

III. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat spricht sich für den Kindergartenstandort Horben aus und beschließt grundsätzlich, die notwendigen Maßnahmen zur Modernisierung und langfristigen Sicherung der pädagogischen Qualität anzugehen und entsprechende Mittel vorbehaltlich der endgültigen Haushaltsberatungen in den Haushalt einzustellen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein geeignetes Planungskonzept zeitnah in Absprache mit der Kirchengemeinde zu erstellen und dem Gemeinderat vorzustellen.

Anlage:

Antrag des Arbeitskreises

Arbeitskreis (AK) „U10-Betreuung“ des Gemeinderates Horben

Horben, den 24.5.2021

Betrifft:

Antrag gem. § 34 GemO BW zum Thema „Kindergarten in Horben - Veränderungen sind erforderlich. Was ist von Seiten der politischen Gemeinde zu tun?“

Sehr geehrter Herr Dr. Bröcker, sehr geehrter Herr Bopp,

der Arbeitskreis „U10-Betreuung in Horben“ stellt hiermit den Antrag an die Verwaltung der Gemeinde Horben, das Thema **„Kindergarten in Horben - Veränderungen sind erforderlich. Was ist von Seiten der politischen Gemeinde zu tun?“** im Gemeinderat zu diskutieren und im Anschluss eine entsprechende Planung (zusammen mit der Kirchengemeinde) und die Umsetzung einer zukunftsfähigen Gestaltung in Angriff zu nehmen.

Kinder zwischen 3 und 6 Jahren werden in Horben seit Jahrzehnten hervorragend im katholischen Kindergarten „St. Agatha“ in 2 Kindergartengruppen betreut. Die Belegungszahlen sind konstant bei derzeit 40 Kindern. Aufgrund immer weiter wachsender Anforderungen wurden in den letzten Jahren/ Jahrzehnten immer wieder Raumlösungen gesucht, die dem Bedarf – so gut es geht - gerecht werden. Die aktuelle Raumsituation wird von der Kindergartengeschäftsführung, den Erzieherinnen und der Elternschaft als Provisorium wahrgenommen. Dies wurde auch bei der Suche nach neuen Erzieherinnen zuletzt deutlich.

Mittlerweile erfolgt die Betreuung aufgeteilt in 3 Gebäuden (in 2 Gebäuden der katholischen Kirche und in einem Raum der Schule), was den Kindergartenalltag sehr kompliziert.

Dass die Betreuung der Kindergartenkinder doch derzeit noch in so hoher Qualität erfolgen kann, verdanken wir dem Engagement der Erzieherinnen und deren Leitung.

Da ab spätestens 2025/ 2026 - mit Verpflichtung der Gemeinde, Ganztagesbetreuung in der Grundschule anzubieten - der Raum in der Schule für die erweiterte Betreuung benötigt wird, muss jetzt nach einer Lösung der räumlichen Situation der Kindergartenbetreuung gesucht werden.

Arbeitskreis (AK) „U10-Betreuung“ des Gemeinderates Horben

Von Seiten der Kirchengemeinde wurde bereits die Bereitschaft angekündigt, hier zusammen mit der politischen Gemeinde nach einer Lösung zu suchen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit im Gemeinderat, um überhaupt Planungen in die Wege leiten zu können.

Daher beantragt der AK die Verwaltung der Gemeinde Horben in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen das Thema „Kindergarten in Horben“ auf die Tagesordnung zu setzen, hierüber zu informieren und über den Bedarf, hier bauliche Veränderungen in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde zu planen, im Rat abzustimmen.

In dem Zusammenhang wäre die Einstellung von für die Planung erforderlicher Kosten in den Haushalt 2022 ebenfalls zu entscheiden.

Der Kindergarten braucht eine Perspektive für die Zukunft.

Vom AK wird vorgeschlagen, dass Herr Leusch in die entsprechende Sitzung eingeladen wird, um mit Hilfe seiner Präsentation den Rat und die Bürgerschaft von Seiten der Kirchengemeinde zu diesem Thema zu informieren.

Horben, den 24.5.2021



Dr. Katrin Donauer

für den AK „U10 -Betreuung“

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		22.06.2021
Aktenzeichen		771.41
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		30/2021

Beratungsvorlage zu TOP 5

Anschaffung eines Bauhoffahrzeugs - Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt:

Beim Bauhof ist ein Schlepper der Marke New Holland Baujahr 2007 mit ca. 3.200 Betriebsstunden im Einsatz. Mit diesem Schlepper wird der Winterdienst als Pflichtaufgabe hauptsächlich von 3 saisonalen Aushilfsfahrern verrichtet. In den Wintern von 2013/14 bis 2019/20 kamen diese 3 Fahrer auf durchschnittlich 72,07 Einsatzstunden / Wintersaison. Würde man diese Tätigkeit extern vergeben, (die geleisteten Std. mit dem „Unternehmerstundensatz abzgl. der Lohnkosten“ multiplizieren) kommt man auf einen Dienstleistungswert von 7.718,70 € / Wintersaison. Da in absehbarer Zeit der Bereich des Winterdienstes, welcher extern vergeben ist, neu ausgeschrieben werden muss besteht die Möglichkeit hier den Teilbereich der Gemeinde zu erhöhen und somit bei den Ausgaben für Fremdunternehmen nochmals zu sparen (pro Std. ca. 130 € abzgl. Lohnkosten). Aufgrund seines Alters und dem gestiegenen Arbeitseinsatz ist der Schlepper sehr reparaturanfällig. So fielen in den letzten 12 Monaten Reparaturkosten für

- Frontlader: 2.477,87 €
- Lichtanlage 644,28 €
- Getriebeölhaushalt undicht 2.397,53 €
- undichte Hinterachse und Hydraulikgestänge 756,80 €
- Kupplung 826,17 €

in Höhe von insgesamt **7.102,65 €** an. Mit weiteren Kosten (wie z. B. neue Reifen ca. 5.000,00 €) ist zurechnen. Aus Sicht der Verwaltung macht es keinen Sinn weitere Reparaturkosten für den vorhandenen Schlepper auszugeben. Daher wurden vier Firmen angeschrieben ein Angebot für den Kaufpreis eines neuen Schleppers sowie ein Angebot über Leasing abzugeben (siehe Anlage).

Die Auswertung des Kaufpreises sind der beigefügten Vergleichsliste zu entnehmen (siehe Anlage).

Bei den Angebotspreisen wurden der Rückkauf des alten Schleppers und die Schneeketten nicht miteingerechnet. Demnach bietet die Firma 1 den Schlepper am günstigsten an.

Der Bauhofleiter hat die Schlepper der Firmen 1, 2 und 4 Probe gefahren. Hierbei wurde festgestellt, dass der Schlepper der Firma 4 (Länge: 3,79 m Höhe: 2,73 m)

von den Abmaßen zu groß ist und die Fahrerkabine ein eingeschränktes bzw. unübersichtliches Sichtfeld bietet. Durch die großen Schleppermaße ist das Abstellen im Bauhof sehr problematisch. Mit montierten Schneepflug kann der Schlepper nicht mehr in der Bauhofgarage untergestellt werden. Dies trifft auch auf den Schlepper der Firma 1 zu, der baugleich mit dem Schlepper der Firma 4 ist. Aufgrund der Schleppergröße sind die Schlepper der Firmen 1 und 4 für den täglichen Einsatz innerhalb der Gemeinde und vor allem für den Winterdienst ungeeignet. Ein baugleicher Schlepper wie der angebotene der Firma 3 wurde durch den Bauhofleiter besichtigt. Dabei kam dieser zu dem Schluss, dass dieser Schlepper für das vorgesehene Aufgabenfeld nur bedingt geeignet wäre (z.B.: einziger Schlepper mit 3 Zylinder Motor, weniger übersichtlich und wendig, Angebotspreis beinhaltet keine Vorbereitung für Arbeitskorbeinsatz am Frontlader).

Der Schlepper der Firma 2 weist als einziger Schlepper eine Hinterachslenkung auf, die den Schlepper gerade im Winterdienst sowie bei Rangier- und Frontladerarbeiten besonders wendig macht.

Es ist mithin das einzige Modell, das alle Ausschreibungskriterien erfüllt.

Von daher wäre die Anschaffung des Schleppers der Firma 2 am sinnvollsten. Der Preisdifferenz zwischen Firma 1 und Firma 3 zu Firma 2 entspricht annähernd dem Aufpreis, welcher durch die Hinterachslenkung, und somit der technisch höheren Ausstattung entsteht.

Den Vergleich der Leasingangebote ist der beigefügten Auswertung (siehe Anlage) zu entnehmen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2021 sind Haushaltsmittel in Höhe von 6.500,- € auf dem Produkt 11.25.0000 unter dem Sachkonto 42320000 eingestellt. Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 sind als Planansatz 12.000,- € als Leasingrate eingeplant.

Alternative:

Ein Kauf oder eine Finanzierung ist nicht zielführend. Im Haushaltsplan 2021 ist keine Kreditaufnahme enthalten. Diese wäre durch die Rechtsaufsicht genehmigungspflichtig. Bei einer Finanzierung mittels Kreditaufnahme wäre also ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Auch die Finanzierung aus Eigenmitteln dürfte einen Nachtragshaushalt nach sich ziehen, da hierfür kein entsprechender Planansatz vorhanden ist. Bei einem Kauf durch die Gemeinde würde der Schlepper linear abgeschrieben werden (12 Jahre), somit liegt die jährliche Abschreibung bei rund 10.000 Euro. Diese belasten den Ergebnishaushalt. Der Verkaufserlös von 15.000 Euro würde einen außerordentlichen Ertrag im Ergebnishaushalt darstellen, da der alte Schlepper ja schon abgeschrieben ist.

III. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt einen neuen Schlepper bei der Firma 2 anzuschaffen und hierzu einen Leasingvertrages abzuschließen.

Anlage:

1. Angebot Fa. 1
2. Angebot Fa. 2
3. Angebot Fa. 3
4. Angebot Fa. 4
5. Vergleichsliste BH Schlepper
6. Vergleich Leasingangebote

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		22.06.2021
Aktenzeichen		905.121:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner, VG
Beratungsvorlage Nr.		31/2021

Beratungsvorlage zu TOP 6
Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Grundsatzbeschlussfassung

Sachverhalt:

Für Regiebetriebe (steuerlich Betriebe gewerblicher Art -BgA) besteht die Möglichkeit, dass durch Rücklagenbildung Gewinne dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes zugeführt werden können. In diesem Fall unterliegen die Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer. Hiervon hat die Gemeinde soweit jeweils möglich für ihre Regiebetriebe in den Vorjahren Gebrauch gemacht. Eine etwaige spätere Auflösung der Rücklagen führt umgekehrt zu einem entsprechend steuerpflichtigen Gewinn.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit aktuellem Schreiben die Voraussetzungen zur Anerkennung der Bildung von Rücklagen geändert (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, IV C 2 - S 2706-a/15/10001; dieses Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015).

Für die Rücklagenbildung genügt danach nun bei einem Regiebetrieb jedes „Stehenlassen“ von Gewinnen als Eigenkapital. Dies ist dabei unabhängig davon, ob dies in der Form der Zuführung zu den (Gewinn-)Rücklagen oder als Gewinnvortrag vorgenommen wird. Die noch im BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015 vertretene strengere Auffassung, wonach für die Mittelverwendung konkrete Vorhaben und Zeitvorstellungen zu bestimmen waren, wurde in Anlehnung an die neue Rechtsprechung fallen gelassen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Rücklagenbildung ist nun jedoch, dass „anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft“ werden kann, wonach dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen sollen.

Ein solcher Nachweis kann durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde als zuständigem Gremium der Trägerkörperschaft erfolgen. Dabei muss die Beschlussfassung jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des Regiebetriebes bzw. BgA erfolgt sein (BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019, Rdnr. 35).

Die förmliche und rechtzeitige Beschlussfassung ist damit für eine steuerbegünstigende Rücklagenbildung erforderlich. Da aber die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 sämtlicher Regiebetriebe der Gemeinde grundsätzlich erst nach Ablauf des Monats August 2021 fertiggestellt und vom Gemeinderat festgestellt sind, bedarf es vorliegend eines bis zum 31. August 2021 zu ergehenden Grundsatzbeschlusses, wonach ein noch festzustellender etwaiger Gewinn eines BgA in voller Höhe dem jeweiligen Eigenkapital zugeführt wird. Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Regiebetriebe/BgAs für das Wirtschaftsjahr 2020.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Der Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei einem Gewinn, welcher in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zugeführt wird, keine Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag für den gemeindlichen Haushalt anfällt.

Beschlussvorschlag:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,
Benjamin Kindle, Alexander Rees, Boas Roth, Henning Volle, Thomas
Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Es fehlt entschuldigt: -

Gäste: Jürgen Schill (fsp-Stadtplanung)
Barbara Wunsch-Ramsperger (Schulamt Freiburg)
Rebekka Fehl (Rektorin Grundschule Horben)
Sandra Asal (Elternbeirätin Grundschule Horben)
Michael Leusch (Stiftungsrat in der Pfarrgemeinde Kath.
Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental)
Hubert Reichardt (Pfarrer)
Claudia Walz (Leitung Kindergarten St. Agatha Horben)
Josef Steffi (Bauhofleiter)
Alexander Rohrer (Referendar)

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 37

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 14.06.2021, vom Bauhof am 15.06.2021
ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 18.06.2021 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 11 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Buttenmüller und GR Roth von der Verwaltung bestimmt.

Vor Eintritt in die Beratung wurde für den verstorbenen langjährigen Gemeinderat Ulrich Scherer eine Trauerminute abgehalten.

- TOP 1: 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**
- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**
 - **Billigung des geänderten Planentwurfs und Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13 BauGB - Beratung und Beschlussfassung -**

HAL Bopp erläutert, dass eine Anlage zur Beratungsvorlage versehentlich nicht an die Gemeinderäte*innen versendet wurde. Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis, ein Vertagungsantrag wurde von Seiten des Gemeinderates nicht gestellt.

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Herr Schill (fsp Stadtplanung) stellt anhand einer Präsentation die Stellungnahmen aus der Offenlage vor und erläutert den Sachverhalt und deren Auswirkungen auf den geänderten Planungsentwurf. Nach seinem Vortrag werden von ihm die Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben billigt den geänderten Entwurf der 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ und beschließt aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine erneute Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.

11 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



TOP 2: Arbeitskreis „Kinderbetreuung U 10“
- Vorstellung der Arbeitsergebnisse -

Der Elternbeirat der Grundschule Horben und der Arbeitskreis „U 10 - Betreuung in Horben“ hatten mit Schreiben vom 24.05.2021 gemeinsam den Antrag gestellt, die beiden Themen „Zukunftsfähige Grundschule“ und „Kindergarten in Horben“ im Gemeinderat aufzugreifen und eine entsprechende Planung und Umsetzung in Angriff zu nehmen.

GRin Dr. Donauer stellt im Namen des Arbeitskreises das Arbeitsergebnis anhand einer Präsentation vor. Demnach teilt sich die U 10 Betreuung in die Bereiche Kleinkindbetreuung, Kindergarten und Schule auf. Die Betreuung der einzelnen Bereiche werden von Tageseltern, dem Kindergarten und der Schulbetreuung sowie der Lehrerschaft ausgeführt.

Die Betreuung findet in sehr beengten Verhältnissen statt, so dass Räumlichkeiten in der Schule von Gruppen doppelt genutzt werden müssen. Auch ist eine Kindergartengruppe in ein Schulzimmer ausgelagert. Durch die räumliche Trennung in verschiedenen Räumen ist eine Beaufsichtigung schwierig und stellt keine optimale Situation dar. Neben dem schon jetzt bestehenden Platzbedarf sowohl in der Schule als auch im Kindergarten komme der steigende Betreuungsbedarf hinzu, so dass der Arbeitskreis und der Elternbeirat feststellten, dass Lösungen gefunden werden müssen.

GRin Dr. Donauer hält fest, dass die Qualität der Betreuung sehr gut sei, dieses Niveau aber nur durch das sehr engagierte Betreuungsteam in den einzelnen Bereichen und vielfache Kompromisse aller Beteiligten ermöglicht werde. Auch unter diesem Aspekt sei es dringend erforderlich, dass Lösungen gefunden werden, damit nicht eine dauerhafte Überbeanspruchung des Personals entstehe.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller

Beschluss:

kein Beschluss

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



TOP 3: Grundschule Horben; Sicherung des Standorts und einer zukunftsfähigen Schule
- Beratung und Grundsatzbeschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlagen wird verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhalts gibt Bürgermeister Dr. Bröcker das Wort an Schulrätin Barbara Wunsch-Ramsperger weiter.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Schulrätin Barbara Wunsch-Ramsperger eingeladen, die dem Gremium die Änderungen der Rahmenbedingungen seit 2016 darlegt. Die Schule ist in der heutigen Zeit ein ganztägiger Aufenthaltsort für die Schüler*innen, so dass die Räumlichkeiten dieser Veränderung angepasst werden müssen (Neben dem bekannten Lehrplan gebe es nun zusätzlich Leitperspektiven (z. B. berufl. Orientierung, Medienerziehung usw.), für die ebenso entsprechende Räumlichkeiten und Ausstattung (PC, Tablet usw.) sowie evtl. auch weitere Fachkräfte benötigt würden. Aus diesem Grund könne Schulrätin Wunsch-Ramsperger der Darstellung beim vorherigen Tagesordnungspunkt von GRin Dr. Donauer nur zustimmen. Abschließend nennt Schulrätin Wunsch-Ramsperger nachfolgende Thesen für den Schulstandort Horben:

- konsequente Schallreduzierung
- Förderung der heterogenen Gruppen
- Abwechslungsreiche Flächen und Rückzugsflächen (Ruheräume)
- Medienausstattung und Medienerziehung
- Schule soll Vorbild sein (Umwelt, Umgang usw.)

Von Seiten der Schulleitung wurde deutlich mehr Arbeitsschutz für die Lehrkräfte gefordert. Hier besonders die Reduzierung des Lärms, der aufgrund der räumlichen Enge und Doppelnutzung von Klassenzimmern hervorgerufen werde. Auch die Elternbeirätin Sandra Asal trug vor, dass an der Schule zu viele Provisorien bestünden, die nun endgültig in gute Lösungen umgewandelt werden müssen. Auch sie spricht die fehlenden Räumlichkeiten an, so dass mit Blick auf die immer größer werdende Schülerzahl dringender Handlungsbedarf bestehe.

Aus den Reihen des Gemeinderates stellen sich nachfolgende Fragen:

- Welche Maßnahmen sind dringend notwendig?
- Mit welchen Kosten ist zu rechnen und wie kann man diese finanzieren?
- Kann man sich auch künftig eine Grundschule noch leisten?

Am Ende der Aussprache wurde festgestellt, dass der Gemeinderat sich überlegen müsse, ob er politisch die Grundschule Horben weiterhin halten möchte. Die Kosten für ein Planungskonzept müssten in den Haushaltsplan 2022 eingestellt werden. Vom

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



Regierungspräsidium werde das Planungskonzept geprüft und genehmigt. Hierfür sind Fördermittel möglich, deren Anträge immer zeitnah zu stellen sind.

Sodann stellte GR Buttenmüller einen Antrag. Dieser kam nach Rücksprache mit Herrn HAL Bopp zur Abstimmung.

Es gab 6 Ja-Stimmen.

Danach wurde die Abstimmung unterbrochen. Bürgermeister Dr. Bröcker tätigte die Aussage, dass der Antrag rechtswidrig war. Dann stellte GR Amann eine Frage zur Abstimmung. Daraufhin wurde die Abstimmung nach § 23 Abs.3 der Geschäftsordnung wiederholt.

Der Antrag wird dann mit

5 Ja-Stimme(n), 5 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en) abgelehnt.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

1. Der Gemeinderat spricht sich für den Schulstandort Horben aus und beschließt grundsätzlich, die notwendigen Maßnahmen zur Modernisierung und langfristigen Sicherung der pädagogischen Qualität anzugehen und entsprechende Mittel vorbehaltlich der endgültigen Haushaltsberatungen in den Haushalt einzustellen.

6 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein geeignetes Planungskonzept zur zeitnahen Umsetzung zu erstellen und dem Gemeinderat vorzustellen.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Im Anschluss wird die Sitzung für eine kurze Pause unterbrochen.

**TOP 4: Kindergarten St. Agatha Horben; Sicherung des Standorts und eines
zukunftsfähigen Kindergartens
- Beratung und Grundsatzbeschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlagen wird verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhalts gibt Bürgermeister Dr. Bröcker das Wort an Stiftungsrat Michael Leusch weiter.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde Stiftungsrat Michael Leusch eingeladen, der anhand einer Präsentation (s. Anlage) die aktuelle Situation des Kindergarten St. Agatha Horben darstellt. Herr Leusch stellt fest, dass auch beim Kindergarten dieselben Probleme bestehen wie bei der Grundschule Horben. Auch hier leidet die Qualität unter den fehlenden Platzkapazitäten, so dass der große Wunsch besteht, alle Gruppen des Kindergartens in einem Haus zu haben.

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt müsse der Gemeinderat sich überlegen, ob er politisch den Kindergarten St. Agatha Horben weiterhin halten möchte. Die Kosten für ein Planungskonzept müssten wie bei Tagesordnungspunkt 3 in den Haushaltsplan 2022 eingestellt werden.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GRin Kurz, GR Rees, GR Volle

Beschluss:

1. Der Gemeinderat spricht sich für den Kindergartenstandort Horben aus und beschließt grundsätzlich, die notwendigen Maßnahmen zur Modernisierung und langfristigen Sicherung der pädagogischen Qualität anzugehen und entsprechende Mittel vorbehaltlich der endgültigen Haushaltsberatungen in den Haushalt einzustellen.

9 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, ein geeignetes Planungskonzept zeitnah in Absprache mit der Kirchengemeinde zu erstellen und dem Gemeinderat vorzustellen.

11 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



TOP 8: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GRin Kurz fragt nach dem Sachstand des Katastrophenschutzplans und Bürgermeister Dr. Bröcker gibt die Auskunft, dass der Plan in Bearbeitung sei. Zum Thema Radon möchte GRin Kurz wissen, wer die Prüfung bei Bauwilligen durchführt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist für die Prüfung der Bauanträge der Bauherren zuständig. Die Gemeinde hat auf ihrer Internetseite zu diesem Thema die wesentlichen Informationen zusammengestellt. Ferner bittet sie das Ergebnis der Haushaltsbefragung zu Klimaschutzthemen auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Dies ist bereits geschehen. Abschließend hat GRin Kurz eine Frage zur Zahlung der Kurtaxe für Zweitwohnungssteuerpflichtige. Bürgermeister Dr. Bröcker informiert darüber das dieser Personenkreis hierfür einen Kurtaxenbescheid zugesendet bekommen werde.

GR Buttenmüller fragt, an warum man die Arbeitsergebnisse der Fa. Sutter nicht öffentlich bekannt geben kann. Da die Arbeit mit der Firma auf Eis gelegt sei, kann GR Buttenmüller nicht nachvollziehen, dass die Zahlen nicht veröffentlicht werden. Es wird erläutert, dass die Arbeitsphase der Firma Sutter durch den Gemeinderatsbeschluss unterbrochen wurde und damit kein finales und verlässliches Ergebnis erzielt wurde.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



Top 7 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Gemeinderat der Annahme von zwei zweckgebundenen Spenden in Höhe von insgesamt 800,- Euro zustimmte.

Weiter informiert Dr. Bröcker, dass ein Mitbürger sich bereit erklärt 3 Sitzbänke zu spenden und dass sich mit Herrn Pascal Topitsch ein Nachfolger für Fr. Scherer-Trescher gefunden habe, der wahrscheinlich in der letzten Juni Woche beginnen werde. Sein Arbeitsumfang und Bezahlung wird dem von Frau Scherer-Trescher entsprechen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



TOP 6: Regiebetriebe der Gemeinde Horben;
- Rücklagenbildung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Grundsatzbeschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlagen wird verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhalts und Klärung aller Fragen ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Dieser Grundsatzbeschluss ergeht für sämtliche Regiebetriebe/Betriebe gewerblicher Art (BgA), namentlich wie folgt:

Betrieb öffentliche Wasserversorgung

Soweit für den jeweils betreffenden Regiebetrieb/BgA gemäß noch festzustellendem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ein Gewinn (Jahresüberschuss) ausgewiesen wird, so ist der gesamte Gewinn (Jahresüberschuss) jeweils in voller Höhe dem Eigenkapital (Gewinnvortrag oder Rücklage) zuzuführen und auszuweisen, soweit der Gewinn nicht für laufende Investitionen oder Darlehenstilgungen des BgA verwendet wird. Die Rücklagenbildung für Zwecke des § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG erfolgt hierbei unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 28. Januar 2019 (IV C 2 - S 2706-a/15/10001).

11 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 22. Juni 2021

Nr. 08/2021

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 22.57 Uhr



TOP 5: Anschaffung eines Bauhoffahrzeugs
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlagen wird verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhalts und Klärung aller Fragen ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Kurz, GR Rees

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen neuen Schlepper bei der Firma 2 anzuschaffen und hierzu einen Leasingvertrag abzuschließen.

10 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

TOP 9: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Es wird gefragt, warum die Gemeinde das Architektenbüro Stoll und Höfler beauftragen möchte und nicht 3 Angebote von Architektenbüros angefordert werden. Es wird mitgeteilt, dass das Architektenbüro Stoll und Höfler in Horben schon viele Projekte begleitet und durchgeführt hat. Die Verwaltung werde sich nach weiteren Architektenbüros informieren.

Ein weiterer Zuhörer fragt, ob mit der Firma Sutter ein Werks- oder Dienstleistungsvertrag geschlossen wurde. Es wird mitgeteilt, dass die Relevanz dieser Frage davon abhängt, inwieweit der Rat eine Zusammenarbeit mit der Firma Sutter fortführen möchte.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister



Egbert Bopp
Protokollführer



Gemeinderat Buttenmüller



Gemeinderat Roth

